

DIETMAR KUHN

Ehe und Familie – personale Lebensgemeinschaft oder gesellschaftliche Institution?

GRUNDLAGENKLÄRUNG

Um diese Problematik voll in den Blick zu bekommen, ist es notwendig, menschliches Leben von seinen grundlegenden Ausgangsbedingungen her zu begreifen. Dazu ist erforderlich, sich die Eigenart des Menschen innerhalb der hochentwickelten Lebewesen bewußt zu machen. Anstelle der instinktgeleiteten Sicherheit und der jeder auswählenden Entscheidungsmöglichkeit entbehrenden, durch Erbanlagen festgelegten Eindeutigkeit des »natürlichen« Verhaltens der Tiere ist der Mensch bei der Bewältigung seines Lebens auf die weithin instinktenthobene, individuell bewußte bzw. persönlich verantwortete Steuerung innerhalb einer großen Variationsbreite möglicher Entfaltungsrichtungen angewiesen. Dem Tier als einem *Naturwesen* steht der Mensch als ein *Kulturwesen* gegenüber. Dem entspricht die Plastizität seiner Erbanlagen, deren hochgradige – durch Lernen zustandekommende – Modifizierbarkeit sich von der starren Instinktgebundenheit tierischen Verhaltens grundlegend unterscheidet. Die sich dadurch ergebende Eigenart menschlichen Lebens ist durch Weltoffenheit und Kulturverwiesenheit bestimmt. Die Kultur muß sich der Mensch allerdings selbst schaffen, wobei seine individuelle Leistung auf dem gewaltigen Reichtum des in der Geschichte erworbenen und überlieferten Besitzstandes aufbaut. In der Hauptsache handelt es sich dabei also um die durch persönliches Bemühen und individuelle Auseinandersetzung ermöglichte Übernahme des vorgefundenen sozialkulturellen Erbes (bei *Goethe* heißt es: »Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen!«). Dem Einzelmenschen wird dadurch erspart, die mühseligen Erfahrungen im Aufbau der Generationenkette durch die Jahrhunderte, ja durch die Jahrtausende selbst machen zu müssen. Vor allem in Kindheit und Jugend erwirbt sich so das Individuum in etwa zwei Jahrzehnten den Grundstock des bisherigen menschheitsgeschichtlichen Aufbauwerkes in einem komprimierten Lernprozeß. In der hier gemeinten überbegrifflichen Zusammenfassung meint die dem Menschen geradezu zur »zweiten Natur« gewordene *Kultur* die Gesamtheit aller über das bio-

logische Instrumentarium hinausgehenden seelisch-geistig-sittlichen Hilfen zur Daseinsbewältigung bzw. Selbstverwirklichung, also die Erkenntnisleistungen, die gemüthhaft-wertempfindlichen Erlebnisqualitäten, die Kulturtechniken, die Wertverhaltensweisen samt den dafür geschaffenen Normensystemen, somit insbesondere auch Wissenschaft, Kunst, Erziehung wie die damit verwobenen sozialen Regulationssysteme von Brauchtum, Sitte und Recht¹. All diese die biologischen Selbsterhaltungsmechanismen prinzipiell übersteigenden Einrichtungen der Kultur dienen dem Menschen zur Bewältigung seines Daseins, das durch individuelle Selbstbestimmung in Weltoffenheit gekennzeichnet ist.

Die weithin bestehende Enthobenheit² aus dem instinktvermittelten Regelkreis der Natur verschafft dem Menschen eine Sonderstellung unter allen hochentwickelten Lebewesen: nur er hat ein Bewußtsein von sich selbst, nur er vermag sich eigenverantwortlich für die Ausrichtung seines Daseins zu entscheiden. Diese Sonderstellung ist allerdings um einen hohen Preis erkauft, nämlich durch möglichen Irrtum, durch mögliches Fehlverhalten (in der biologischen Sicherung seines Lebens ebenso wie in der Bewältigung der moralischen Verhaltensansprüche). Auf Grund seiner durch die weitreichende Freisetzung von der instinktgeleiteten Verhaltensführung gegebenen individuellen Disponibilität kann sich der Mensch (zum Unterschied vom Tier) sowohl gegenüber den Erfordernissen der biologischen Zweckmäßigkeit als auch gegenüber jenen des mora-

¹ Die *Religion* bringen wir hier absichtlich nicht in einen additiven Aufzählungszusammenhang, weil sie sich von allen übrigen seelisch-geistig-sittlichen Hilfen zur Daseinsbewältigung bzw. Selbstverwirklichung des Menschen *qualitativ* unterscheidet. So nämlich religiöse Bindung die Lebensausfaltung eines Menschen bestimmt, handelt es sich dabei um eine *übergeordnete, letzte* richtungsweisende Instanz, um eine *causa causans*, die alle vom Menschen (im Verlauf seiner Geschichte) selbst geschaffenen Instrumente der Kultur durchdringt und ihnen dadurch einen vorletzten Stellenwert zuweist. Bei ausgeprägter religiöser Sinngebung des Lebens ist deshalb Religion im Prinzip *nicht* eines der zahlreichen Mittel selbstgeschaffener Kultur, sondern deren übergeordnete Zielvorstellung. Als diese schon in archaischer Vorzeit nachweisbare übergeordnete Sinnvermittlungs- bzw. Orientierungsinstanz müssen wir sie deshalb aus einem diese Spitzenbedeutung relativierenden additiven Aufzählungszusammenhang menschlicher Kulturinstrumente heraushalten.

² Es wäre absolut unrichtig, von einer *uneingeschränkten* Enthobenheit des Menschen aus naturhafter Einbettung zu sprechen. Vielmehr fußt menschliches Leben sehr wohl und in vielerlei Hinsicht sehr nachdrücklich auf den biologischen Daseinsfundamenten – eine lapidare Selbstverständlichkeit, die durch eine Vielzahl leiblicher Alltagserfahrungen für jeden einsichtig ist. Von der Geburt bis zum Tode sind wir alle den biologischen Gesetzmäßigkeiten verhaftet. Als »Tier-Engel-Zwischen« aber ist der Mensch konstitutiv sowohl mit dem Biologischen als auch mit der transbiologischen Dimension des Seelisch-Geistig-Sittlichen verbunden. In früherer Zeit hatte man dem Biologischen oftmals eine zu weitreichende Wirkmacht über das menschliche Leben zuerkannt und dabei auch den Begriff der menschlichen »Natur« von dort her zu einseitig verstanden. Die dadurch

lischen Sollens *falsch* verhalten. Im ersten Fall gefährdet bzw. schädigt er seine physische Existenz, im zweiten beschädigt er seine sittliche.

Auf Grund seiner Sonderstellung ist der Mensch im Unterschied zum Tier durch individuelle Selbstbestimmung gekennzeichnet. Dieser sein Freiheits-Status kann nun allerdings sehr verschiedenartig verstanden werden. Eines aber ist *nicht* möglich: damit eine Autonomie bindungsloser individueller Beliebigkeit verstehen zu wollen; denn damit würde infolge Auflösung der unerläßlichen Ordnungsvoraussetzungen menschliches Leben gar nicht zustandekommen bzw. ins Chaos versinken. Wenn man vom Anarchismus als einer selbstzerstörerischen Skurrilität absieht, steht *für alle* weltanschaulichen Betrachtungsweisen außer Zweifel, daß menschliche Freiheit nur bedeuten kann, aus der blinden, ausschließlich instinktleiteten Verhaltenssteuerung des Tieres entlassen zu sein in die außerhalb des geschlossenen Regelkreises der Natur liegende Aufgabe der Selbstgestaltung des Lebens in Abhängigkeit von Sinnhorizonten bzw. Wertzielen, *und daß dabei menschliche Existenz prinzipiell nur glücken kann, wenn individuelle Selbstbestimmung auf der Anerkennung der gemeinwohlsichernden sozialen Ordnungsregulative fußt*; wenn also die Akzeptierung dieser unerläßlichen Basisverpflichtungen menschlichen Tuns und Lassens die Überlebenssicherung und die darauf aufbauenden grundlegenden sozialen Integrationsvorgänge gewährleistet. Soll funktionsfähiges menschliches Leben als gemeinsame übergeordnete Zielvor-

grundgelegten »biologistischen« Auffassungen (die sich auch in mancher Variante eines diesbezüglich überzogenen »naturrechtlichen« Denkens niederschlugen) wirken mancherorts bis in die Gegenwart nach. Der vor allem von den Sozialwissenschaften her kommende Gegenschlag führte dann aber häufig ins andere Extrem, in eine a-biologische Betrachtungsweise (von der nicht zuletzt verschiedene in der Gegenwart tonangebende soziologistische Aussagelinien bestimmt sind). Die Wahrheit (Wirklichkeit) liegt auch hier in der Mitte, insofern nämlich, als der Mensch als psycho-somatische Synthese sehr wohl in das biologische Daseinsfundament verhaftet bleibt, aber eben doch nur im Sinne einer Ausgangslage, von der aus er sich in die seelisch-geistig-sittliche Wirklichkeit zu erheben vermag. Diese unter den hoch entwickelten Lebewesen für ihn allein mögliche Überschreitung der biologischen Dimension meint die von uns hier betonte Durchbrechung des geschlossenen Regelkreises der Natur, der beim Tier über die allein (oder doch nahezu ausschließlich) wirksame Instinktregulation die lebenssichernde Verhaltenssteuerung darstellt. Zum ausgleichenden Instrument der *menschlichen* Lebensbewältigung wird dann die Kultur. So ist also der Mensch nur dem *geschlossenen* Regelkreis der Natur enthoben und *nur insoweit* ein dem Tier als (alleiniges) *Naturwesen* gegenübergestelltes *Kulturwesen*. Keinesfalls aber darf diese (vereinfachte) Gegenüberstellung zum Mißverständnis eines tatsächlichen a-biologischen Selbstverständnisses vom Menschen führen. Da dieser Umschlag vom einen ins andere Extrem heute vielerorts wirksam ist (repräsentiert etwa im vereinseitigend-falschen Gegensatzdenken zwischen der alten europäischen Vererbungslehre und der nach dem Zweiten Weltkrieg aus den USA eindringenden Monomanie einer alles erklärenden Milieutheorie), wollen wir unsere Aussage durch diese Anmerkung von solcher Mißverständlichkeit freihalten.

stellung bejaht werden, setzt die in Rede stehende individuelle Selbstbestimmung die Anerkennung solcher gemeinwohlermöglichenden Ordnungsfundamente voraus. Dieser elementare Bedingungs-zusammenhang schlägt sich in dem alles menschliche Leben durchwirkenden Faktum nieder, daß es immer nur im sozialen Verbund und dieser wieder nur im übergreifenden gesellschaftlichen Zusammenhang realisierbar ist. Zwar schließt die Freiheit des Menschen auch die Möglichkeit der radikal-anarchistischen Position einer *Ablehnung* dieser Ordnungsvorgaben mit ein; diese Extremposition bedeutet aber die *Verneinung* der eben genannten übergeordneten Zielvorstellung, daß funktionierendes Leben daraus hervorgehen soll. Damit wird bereits die *Voraussetzung* menschlichen Lebens verneint, geschweige denn ein darauf aufbauendes *konkretes Lebensziel* bejaht. Das Tier dagegen ist gar nicht imstande, die Voraussetzungen seines Lebens und die darauf aufbauenden differenzierten Entfaltungsvorgänge zu gefährden. Es kann sein Lebensziel (die biologisch zweckmäßige Fristung seines Daseins und die Gewährleistung der Arterhaltung) unmöglich verfehlen. Es agiert und reagiert fast ausschließlich³ wie ein Automat als Folge innerer Reizaufladung und äußerer Reizauslöser, ohne Alternativ-Möglichkeit, ohne ein begleitendes Bewußtsein seiner selbst und seiner starr fixierten, allein auf biologische Zweckmäßigkeit ausgerichteten Verhaltenssteuerung. Dem Menschen aber ist aufgetragen, sein Leben in persönlicher Verantwortung zu gestalten, und zwar durch frei verantwortete Anerkennung der in seinem Gewissen erfahrenen Sollens-Normen. Das Enthobensein aus kausalem Naturzwang bedeutet für ihn also nicht Entlassensein in bindungsfreie Regellosigkeit, die unter dem Diktat individueller Nützlichkeit zu persönlicher Willkür ausarten kann.

Infolge dieser weitreichenden Enthobenheit aus der lebenssichernden instinktiven Verhaltensführung wird aber der Mensch im Vergleich zum Tier zu einem »Mängelwesen« eigener Art, weil er in seiner bio-sozialen Daseinssicherung und in der Erfüllung der darüber hinausgehenden sittlichen Anspruchserfordernisse sozusagen auf Schritt und Tritt verunsichert, gefährdet, anfällig ist. Zum Ausgleich für den weitreichenden Verlust der instinktiv vorgegebenen Verhaltensführung besitzt er aber als Lebenshilfe die Kultur. Alle naiven Vorstellungen etwa aus dem (bis in die Gegenwart mächtig nachwirkenden) Denken der Aufklärung, wonach der in seinem Wesenskern biologisch unproblematische sowie moralisch gute Mensch sich nur auf die unverfälschte Entfaltung seiner naturalen

³ Das Ausmaß der Lernfähigkeit des Tieres (sogar jenes der Primaten) kann im Vergleich zum Lernpotential des Menschen als völlig unbedeutend vernachlässigt werden.

Anlage zu verlassen brauche (»zurück zur Natur!«), um gesund und glücklich leben zu können, erweisen sich im Angesicht der eben skizzierten Eigenart des Menschen als eine grundlegende Fehlbeurteilung⁴.

Die Erkenntnis vom Menschen als einem durch weitreichende Enthobenseit aus biologischer Verhaltensdetermination bedingten »Mängelwesen«, das zur Kompensation der dadurch entstandenen Verhaltensunsicherheit der Kultur als Daseinshilfe bedarf, ist von grundlegender Bedeutung für die Behandlung unseres Themas; denn das Rückgrat menschlicher Kultur sind die Institutionen. Sie sind die objektiven Ordnungsvorgaben menschlichen Lebens. Auf ihnen ruht der Aufbau der Person ebenso wie jener der Gesellschaft, und sie stellen damit auch einen notwendigen Bedingungsgrund der Geschichte als der spezifischen Entwicklungsdimension des Menschengeschlechts dar. Durch den Verlust der daseinssichernden Einbettung in den biologischen Naturkreislauf ergeben sich für den Menschen sowohl in seiner individuellen als auch in seiner sozialen Entfaltung eine Fülle von Problemen, ohne deren Lösung weder der einzelne noch die Gesellschaft überleben könnte. Hier springt nun als Ersatz für die im Tierreich lebensbewältigende Instinktsteuerung die Kultur mit ihren institutionellen Regelungssystemen ein. Weder der Einzelmensch noch eine (primäre oder sekundäre) Gruppe, eine Teilgesellschaft oder die Gesamtgesellschaft könnten ohne diese durch die Institutionen repräsentierten Ordnungsideen existieren. Ihr Fehlen bzw. ihre Nichtbeachtung hätte eine totale Desorganisation des menschlichen Lebens zur Folge. Die Institutionen sind also lebensermöglichende Hilfen der Kultur für

⁴ Diese Anschauung der Aufklärung ist in zweifacher Hinsicht irrig. Zum ersten übersieht sie in einem realitätsblinden Optimismus die *moralische* Gebrochenheit bzw. Anfälligkeit des Menschen, deren Feststellung keiner religiös-theologischen Betrachtungsweise bedarf (die Erklärung für diese moralische Gebrochenheit ist in der christlichen Offenbarung bekanntlich die Erbsünde des in der Schöpfungsfrühzeit schuldhaft gefallenen Menschen). Zum zweiten übersieht diese Grundanschauung der Aufklärung auch die *vormoralische*, nämlich die ebenfalls konstitutionelle *biologische* Gebrochenheit des Menschen als Folge der in Rede stehenden weitreichenden Naturenthobenheit. Beide Irrtümer zusammen führen zum falschen Selbstverständnis über die *Erziehung* des Menschen, die mancherorts immer noch als Analogie zur Wachstumsproblematik der pflanzlichen Organismen verstanden wird. Danach braucht der Erzieher (im Bild des Gärtners) nur die ungünstigen äußeren Einflüsse vom Zögling (von der Pflanze) fernzuhalten, um die inneren Wachstumsgesetze der Natur ungehindert zu ihrer positiven Entfaltung kommen zu lassen. Beim menschlichen Leben trifft dies jedoch nur für den Bereich der Ausreifung seiner *körperlichen* Entwicklungsanlagen zu, mit deren isolierter Betrachtung die »menschliche Natur« als eine *körperlich-seelisch-geistige Synthese* noch nicht im Blick ist. Die fortdauernde Betrachtungsweise der (zeitgenössischen) Aufklärung verkennet so als Folge mangelnder Ausdifferenzierung des Natur-Begriffs vom Menschen seine Sonderstellung unter den hochentwickelten Lebewesen, was gerade am Problembewußtsein des Erzieherischen besonders deutlich zutage tritt.

Mensch und Gesellschaft. Man könnte sie auch als die *Knotenpunkte im Normengeflecht* bezeichnen, von dem das wertgebundene menschliche Leben zum Unterschied von jenem des Tieres, das nur durch wertblinde Instinktsteuerung gekennzeichnet ist, umgeben ist. Als *Rückgrat* der Kultur kann man die Institutionen deshalb bezeichnen, weil sie die *lebensbedeutsamen* Entscheidungsfehler durch gesellschaftlich verbindliche Regelsysteme absichern. Sie führen zu einem gemeinwohlermöglichenden Gefüge wechselseitiger Leistungsverpflichtung, deren Erfüllung gleichermaßen durch gesellschaftliche *Privilegien* ermöglicht bzw. gefördert wird wie andererseits durch Androhung von *Sanktionen* im Falle ihrer Nichterfüllung.

Der Status individueller Selbstbestimmung des Menschen ist also – insofern die Alternative einer Autonomie bindungsfreier Regellosigkeit (Beliebigkeit) wegen der damit gegebenen Konsequenzen eines lebenszerstörenden Chaos außer Betracht bleiben muß – auf Anerkennung der lebensermöglichenden institutionalisierten Ordnungsvorgaben und damit auf Anerkennung der ihnen inhärenten Verzichtforderungen gegenüber einem mit diesen Ordnungsvorgaben nicht zu vereinbarenden Ausmaß individuellen Ungebundenheits- bzw. Nutzenstrebens verwiesen. Menschliche Selbstbestimmung findet also ihre notwendige Grenze dort, wo die lebens- bzw. gemeinwohlermöglichenden Verzichtleistungen des Individuums durch *überzogenes* Ungebundenheits- bzw. Nutzenstreben gefährdet werden. Die Forderung nach *übersteigter* individueller Geltung bzw. Interessendurchsetzung, ja nach individueller Selbstverfügungsmaximierung, findet deshalb im *legitimen* Bedeutungsverständnis des menschlichen Selbstbestimmungsanspruchs *keine* Rechtfertigung. Das Grundrecht auf individuelle Selbstbestimmung erweist sich als abhängig vom *übergeordneten* Erfordernis einer gemeinwohlermöglichenden Einordnung in die sozialkulturellen Integrationsvoraussetzungen. Anders ausgedrückt: Das Grundrecht auf individuelle Selbstbestimmung wird im Ausmaß dieser Voraussetzungsabhängigkeit zu einer *relativen* Größe in der Konfrontation individueller Ungebundenheits- bzw. Geltungsansprüche gegenüber den sie aus dem Zielpunkt des Gemeinwohls eingrenzenden sozialen Verpflichtungen.

Nach Ausräumung der abwegigen Fehlinterpretation des Freiheits-(Selbstbestimmungs)verständnisses als bindungsfreien Autonomieanspruch des Individuums kommen wir zum engeren Kern unseres Erörterungszusammenhangs. Auch innerhalb eines *legitimen* Freiheitsverständnisses, d. h. einer vom Standpunkt der sozialen Integrationserfordernisse *vertretbaren* Reichweite des Selbstbestimmungsanspruchs des

Menschen gibt es ein großes Problem in der praktischen Bewältigung der durch die weitreichende Instinktenthobenheit des Menschen entstandenen Freisetzung zur Selbstbestimmung. Völlig undenkbar wäre es nämlich, müßte die daraus hervorgehende Freiheit in der Fülle des Lebens pausenlos durch Akte bewußter individueller Motivationen und die daran anschließenden Willensimpulse verwirklicht werden. Unser Alltag bestünde dann nur noch aus handlungshinterfragender Erkenntnissuche bzw. Erkenntnisrechtfertigung, aus Motivationsprozessen in der permanenten Güterabwägung auf der Suche nach dem richtigen Tun und Lassen wie auch in der permanenten Ingangsetzung damit begründeter Willensimpulse – sowohl hinsichtlich der lebenserhaltend-biologischen Zweckmäßigkeit als auch des außerbiologisch psycho-sozial und sittlich Richtigen (auch in der Variante der Wahl des kleineren Übels). Wir wären damit im verfügbaren Volumen unserer Aufmerksamkeit, der handlungsbe gründenden Erkenntnisleistungen und ebenso in der Aktualisierung unseres Willenspotentials maßlos überfordert. Der aus der instinktiven Daseinsführung weithin entlassene Mensch braucht also eine Orientierungs- und Entlastungshilfe zur Abwendung einer solchen totalen Überforderung. Diese Hilfe findet er in den Institutionen, deren Regulationsleistungen die Grundlage der sozialen Integration und des (teils damit verzahnten) kulturellen Wertverhaltens beim Aufbau von Person und Gesellschaft darstellen. Durch diese von der gesellschaftlichen Kultur *vorgegebenen* institutionellen Regulierungssysteme erhält der Mensch eine nicht überschätzbare Hilfe zur Lebensbewältigung. Weder das Individuum noch die sozialen Gruppen brauchen so die Fülle der durch die Institutionen gewährleisteten daseinsermöglichenden Ordnungszusammenhänge *selbst* zu erarbeiten.

Solche aus der Sonderstellung des Menschen im Bereich der hochentwickelten Lebewesen sich ergebende Schlußfolgerung ist wohl *von keiner* diesen Wurzelansatz bedenkenden realitätsorientierten anthropologischen Konzeption im Prinzip bestreitbar. Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen erst mit der weiteren Problemausdifferenzierung. Nur ganz utopische Betrachtungsweisen (deren es allerdings in der jüngeren Vergangenheit nicht wenige gab) können die in den gesellschaftlichen Institutionen vorgezeichneten Ordnungsregulative menschlichen Lebens in so hohem Maße ablehnen, daß dadurch das Gemeinwohl von vornherein auf der Strecke bleibt. Bei solchen *extremen* Positionen handelt es sich aber doch nur um Standpunkte *randgelagerter* Mentalitätsausprägungen bzw. um rein theoretische (sozialwissenschaftliche wie gesellschaftspolitische) Konzeptionen, wengleich im vergangenen Jahrzehnt im Bereich der

Massenmedien auch solche Aussagetendenzen eine erhebliche Beachtung, eine manchmal weithin positive Kommentierung gefunden haben. In aller Regel aber steht die *grundsätzliche* Anerkennung der gesellschaftlich verbindlichen Institutionen außer Streit. Die Lösung der in unserer Themstellung liegenden Problematik menschlichen Freiheitsverständnisses bezieht sich deshalb in der Hauptsache nicht auf die Frage *prinzipieller* Anerkennung oder Ablehnung der Institutionen. Normalerweise beginnen die Schwierigkeiten mit den einer grundsätzlichen Anerkennung der Institutionen nachfolgenden Fragen nach dem *genaueren Geltungsbereich* der institutionellen Ordnungsvorgaben in Abgrenzung zum bzw. im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des individuellen Freiheitsraumes, der persönlichen Eigenverantwortung. Dabei handelt es sich durchaus nicht um eine *allgemein eindeutig gegebene, also jederzeit (zumindest theoretisch) sicher lösbare Problematik, sondern vielmehr um eine menschliches Leben unablässig begleitende und letztlich nur im konkreten Einzelfall eindeutig zu bewältigende Kontroverse. Die menschliche Person findet nämlich in den Institutionen keinesfalls eine erschöpfende bzw. eine in jedem Einzelfall für das individuelle Gewissen unbezweifelbar richtige Verhaltensweisung.* So einfach und bequem ist die individuelle Selbstbestimmung als persönliche Eigenverantwortung des Menschen *nicht*, daß er sich in seiner Lebensführung, in seinen darin liegenden Wertentscheidungen *ausschließlich* nach den in den Institutionen vorgezeichneten Verhaltensmustern auszurichten bräuchte. Der beim Tier geschlossene Regelkreis instinktiver Verhaltensführung der *Natur* wäre ansonsten beim Menschen ersetzt durch einen ebenso lückenlos geschlossenen Regelkreis der *Kultur*. Der ganze Freiheits- und Verantwortungsraum des Menschen reduzierte sich dadurch auf Anerkennung oder Ablehnung der in den Institutionen vorgegebenen Verhaltensnormierungen. Erkenntnismäßig gäbe es dann überhaupt keine normativen Probleme der menschlichen Daseinsausfaltung. Als logische Konsequenz daraus entfielen natürlich auch die individuellen Variationen des menschlichen Lebensstils zugunsten einer kollektiven Uniformität. Das aber hieße, die Bedeutung der gesellschaftlichen Kultur bzw. der sie in den wichtigen Lebensfragen als Kristallisationspunkte repräsentierenden Institutionen falsch verstehen, weil maßlos überschätzen. *Die institutionellen Ordnungsvorgaben stellen hinsichtlich des menschlichen Gesamtverhaltens nur eine (wenn auch noch so fundamentale) Rahmenorientierung dar, die weder in den wichtigen Lebensfragen das Individuum zum gedankenlos agierenden Automaten, zum sklavischen Befehlsempfänger, machen noch gar den Feinraster des individuellen Entscheidungsspielraumes bestimmen.* Die in den Institu-

tionen gesellschaftlich festgelegten Normen würden ansonsten die Freiheit (legitimer) individueller Selbstbestimmung im Sinne der Geltung des persönlichen Gewissens als oberster normativer Entscheidungsinstanz weitgehend zu einer Farce machen, weil dieses persönliche Gewissen nur dazu da wäre, ein globales Ja oder Nein zu den Institutionen bzw. zu den in ihnen festgelegten Normen der Gesellschaft zu sagen. Damit aber könnte man sinnvollerweise nicht mehr von einem *persönlich* gestalteten und verantworteten menschlichen Dasein sprechen, nicht mehr von einer *individuellen* Note des Lebens bzw. der Selbstverwirklichung, weil menschliche Daseinsausfaltung auf eine schablonenhaft-globale Zustimmung oder Ablehnung der (über die Institutionen zum Ausdruck kommenden) gesellschaftlichen Verhaltensvorschriften reduziert wäre. Unser Leben wäre damit in seiner ganzen Ausprägungsbreite auf die Anerkennung eines einzigen, uniformen Verhaltensschemas verpflichtet, was einen nur theoretisch möglichen Einheitsmenschen eines gesellschaftlichen Totalitarismus zur Folge hätte.

Die institutionellen Regelungssysteme können deshalb im Hinblick auf das Gesamtverhalten nur als die schon erwähnte *Rahmen*orientierung verstanden werden, sozusagen als Wegmarkierungen, als Richtungsangabe menschlichen Lebens. Stellt so die dem Grundsatz nach unerläßliche Anerkennung der Institutionen auf der einen Seite eine lebensermöglichende Orientierungs- und Entlastungshilfe dar, mittels derer sich der Mensch des im Verlauf der Geschichte mühevoll erworbenen und tradierten Rückgrates der Kultur zu Daseinssicherung bzw. Weltbewältigung bedient, so entheben andererseits die in den Institutionen zur Geltung kommenden Ordnungsregulative die menschliche Person keinesfalls vom Erfordernis individuell-differenzierter Verantwortung in der Lebensführung. Auf der Grundlage eines personalen Selbstverständnisses vom Menschen bedeutet dies einerseits, daß bei einer *unaufhebbaren schwerwiegenden normativen Kontroverse* zwischen den institutionellen Regelungsvorschriften und dem persönlichen Gewissen auch in den bedeutsamen Fragen der (durch die Institutionen festgelegten) sozialen Beziehungsordnung *im Einzelfall* letztlich die persönliche Gewissensentscheidung den Ausschlag zu geben hat; andererseits, daß die individuellen Verhaltensweisen *im Feinraster* der persönlichen Lebensführung sich gar nicht auf die Rechtfertigung institutioneller Ordnungsvorgaben berufen können.

Die Institutionen sind also eine zwar notwendige, keinesfalls aber eine hinreichende Bedingung des menschlichen Daseins. In dieser Beurteilung drückt sich einerseits ihr grundsätzlich verpflichtender Cha-

rakter aus, andererseits aber ebenso die Begrenztheit ihrer legitimen Reichweite. Während in unserer bisherigen Darstellung die Verwiesenheit des Individuums auf die Institution zum Ausdruck kam, kommt nunmehr die umgekehrte Abhängigkeit in den Blick, nämlich die Verwiesenheit der Institution auf die menschliche Person – für unseren engeren Problemzusammenhang genauer formuliert: die Verwiesenheit der in den Institutionen zum Ausdruck kommenden Verhaltensvorschriften auf das persönliche Gewissen. *INSTITUTION und PERSON stehen zueinander in einem wechselseitigen Ergänzungs-, ja Bedingungsverhältnis.* Sie sind zwei antagonistische Größen, deren fruchtbares Spannungsverhältnis auf ein labiles Gleichgewicht abzielt, das dann erreicht ist, wenn die frei verantwortete (legitime) individuelle Selbstbestimmung (zur Verwirklichung des im persönlichen Gewissen erkannten Wahren und Guten) die gesellschaftlich funktionale Rahmenorientierung der institutionellen Ordnungsvorgaben optimal (nicht maximal!) zu berücksichtigen in der Lage ist. PERSON als Synonym für die legitime *individuelle* (also nicht individualistische!) Interessenlage des Menschen und INSTITUTION als Repräsentanz für die *gesellschaftlich-sozialen* Ordnungsregulative können also weder in einem Verhältnis der Über- bzw. Unterordnung noch in jenem eines feindlichen Gegensatzes verstanden werden. Die Herstellung eines Ausgleichs dieses fruchtbaren Spannungsverhältnisses erweist sich dabei für die einzelmenschliche Lebensführung ebenso wie für das Gesellschaftswohl als bedeutsame Aufgabe. Genau betrachtet handelt es sich hier um das uralte menschliche Wurzelproblem der Dialektik zwischen der sozialen Ordnung (deren oberste Ebene der gesamtgesellschaftliche – durch den Staat repräsentierte – Interessenverbund darstellt) und der persönlich verantworteten Freiheit, anders formuliert: um die Aufgabe zur Meisterung des Widerstreits zwischen dem Allgemeingültigen und den legitimen individuellen Bedürfnissen, um die Aufgabe zur Meisterung des Widerstreits zwischen den objektiven Normen und dem subjektiven Gewissen.

Besteht die Lösung dieses Widerstreits in der Herstellung eines (labilen) *Gleichgewichts* zwischen den beiden antagonistischen Strebetendenzen, so heißt das, daß jede fühlbare *Veränderung* dieses Äquilibrium zu einer *Störung* der wünschenswerten sozialen (gesellschaftlichen) Ordnung bzw. – im Individualbereich – zur Beeinträchtigung des davon mitabhängigen persönlichen Gleichgewichts (eines harmonischen Lebens) führt; zu einer *Störung im Ausmaß der jeweiligen Abweichung vom erstrebenswerten Gleichgewichtszustand.* In der Sichtweise eines *personalen* Menschenbildes, dem sich ein christliches Lebensverständnis verpflichtet weiß, ruht

die Problembewältigung der individuo-sozialen Verschränkung menschlicher Existenz in einer *ausgeglichenen Synthese* der legitimen Interessen (Bedürfnisse) des Individuums mit den Einschränkungserfordernissen aus dem Anspruch gemeinwohlbegründeter sozialer Bindung bzw. Verpflichtung. Dieser bereits im Grundbegriff der PERSON⁵ (als des jeder anthropologischen Fragestellung zugrundeliegenden Zentralbegriffs) angelegte Interessenausgleich wird gewährleistet durch die gleichgewichtige Geltung der Sozialprinzipien *Subsidiarität* und *Solidarität* in Verbindung mit der Anerkennung des *gemeinwohlorientierten Privateigentums*. Die solchermaßen an der Basis ermöglichte Bewältigung dieses Wurzelproblems findet seine Lösungskonsequenzen in der daraus hervorgehenden Teilproblematik des hier diskutierten Spannungsverhältnisses zwischen der individuellen Selbstbestimmung des Menschen und den institutionellen Ordnungsvorgaben der gesellschaftlichen Kultur. Jede Hegemonie einer dieser beiden antagonistischen Strebetendenzen führt unweigerlich zur Veränderung eines ausgewogenen Menschenbildes, zur Behinderung eines menschenwürdigen Daseins. Im einen Fall kommt es zu gesellschaftlichem Ordnungsverlust, im anderen zu freiheitsreduzierender Beschneidung eines persönlichen Lebensstils mit der Konsequenz einer Reduzierung des angemessenen individuellen Verantwortungsspielraumes. Ein Übergewicht an institutionellem Objektivitätsdenken führt tendenziell zu einem unpersönlichen und dadurch letztlich zu einem inhumanen *legalistischen Rigorismus* zum Schaden angemessener Verwirklichung der *individuellen* Wesensnatur des Menschen, zum Schaden persönlicher Sinnerfüllung und eigenverantworteter Lebensgestaltung. In einer solchen Einseitigkeit liegt auch eine entscheidende Fundierungshilfe für die Ausbildung apersonal-kollektivistischer Denkmodelle bzw. sozialer Leitbildtrends; *denn jeder Kollektivismus ist institutionalistisch überdeterminiert*. Umgekehrt aber führt ein Übergewicht an *individueller* Lebensausrichtung tendenziell zu einer *Unterschätzung bis Geringschätzung* der institutionellen gesellschaftlichen Ordnungsvorgaben und damit zu einem a-sozialen subjektivistischen Individualismus mit seinem Hang zu persönlicher Beliebigkeit, ja Willkür. Aus der Sicht eines ausgeglichen-personalen Menschenbildes, das die legitimen Interessen des Individuums mit den gemeinwohlermöglichenden sozialen Verpflichtungen zu einer Synthese zu verbinden weiß, sind beide Einseitigkeiten *gleichermaßen* abzulehnen.

⁵ Über die personale Grundkonzeption des Menschen vgl. die Beiträge des Verfassers in den beiden letzten Bänden des »Jahrbuchs für christliche Sozialwissenschaften«: a) Über das familiäre Strukturprinzip (1977) und b) Ehe und Familie im Widerstreit der Ideen von Selbstverwirklichung und Fremdbestimmung (1978).

Insgesamt tendiert die *letztgenannte* Einseitigkeit in die systembildende Perspektive eines *individualistisch-subjektivistischen Menschenbildes* mit all den darin steckenden Implikationen für die öffentlichen Ordnungsvorstellungen; die *erstgenannte* Einseitigkeit dagegen tendiert in jene eines *objektivistischen Legalismus* und damit oftmals in einen unpersönlichen *moralischen Rigorismus*.

In diesem Zusammenhang muß man sich vor Augen führen, daß es in der Vergangenheit immer wieder *personalistisch etikettierte* Denkrichtungen bzw. Moralsysteme gerade auch katholischer Provenienz gegeben hat, die durch Übersteigerungen eines institutionalistischen Objektivismus und infolge des daraus resultierenden Legalismus bzw. Rigorismus stets den Gegenschlag eines (wie immer garteten) liberalistischen Individualismus provozierten und die (wenngleich ungewollt und meist weithin auch unbemerkt) *zumindest indirekt* eine Fundierungshilfe für die Ausbildung eines (im einzelnen wie immer beschaffenen) apersonalen Kollektivismus darstellten und ihm solchermaßen der Wirkung nach in die Hände spielten. Nur eine ausgleichende Synthese der beiden antagonistischen Strebenden von INSTITUTION und PERSON schafft die Voraussetzung für ein gemeinwohlbezogenes, also ebenso gesellschaftlich funktionales wie für die individuelle Wesensnatur des Menschen angemessenes menschenwürdiges Dasein.

Die Anerkennung der fundamentalen Bedeutung der Institutionen für das menschliche Leben muß also durch zwei wichtige Einschränkungen vor einer gefährlichen, folgenreichen Bedeutungs*überschätzung* bewahrt werden:

1. In personaler (christlicher) Betrachtungsweise bleibt bei einem unaufhebbar scheinenden Konflikt für den konkreten Einzelfall die menschliche PERSON, genauer gesagt das (geläuterte) persönliche Gewissen die *übergeordnete* normative Entscheidungsinstanz über die institutionellen Ordnungsvorgaben der Gesellschaft. Dies deshalb, weil die institutionellen Normierungen im konkreten Anspruch ihres Geltungsbereichs oftmals nicht eindeutig festgelegt sind und daher der Interpretation bedürfen. Dies gilt vor allem auch für *konkurrierende* institutionelle Ordnungsvorschriften, deren jeweiliger Geltungsanspruch zur Vermeidung kontroversieller Forderungen interpretativ abgeklärt werden muß. Sodann unterliegen die institutionellen Normierungen in einem erheblichen Ausmaß dem *sozialen Wandel* und damit im Hinblick auf das damit gegebene permanente Konfliktpotential einer weiteren beträchtlichen Unschärfe bei der verbindlichen Anwendung auf die jeweilige individuelle Situation. Schließlich können die in den institutionellen Regulierungen festgelegten objektiv-starren Vorschriften den mitunter enorm voneinander abweichenden situativen Differenzen nicht gerecht werden. Eklatante *Überforderungen und Ungerechtigkeiten* der bzw. an der menschlichen Person können deshalb bei Vorliegen eines unaufhebbar scheinenden Konfliktes nur durch Anerkennung des Schiedsspruchs des (geläuterten) persönlichen Gewissens vermieden werden. Solchen unaufhebbar scheinenden Konfliktfällen liegt ganz allgemein folgende zweifache Erklärungsproblematik zugrunde: entweder handelt es sich um eine *Überbetonung bzw.*

Überinterpretation der objektiven institutionellen Normierungsvorschriften oder aber es liegt eine *ausnahmegelagerte* (berücksichtigungswert-abweichende) individuelle Situation vor, so daß die (auf den Normalfall bezogene) objektive Norm auch bei deren maßvoller Interpretation ihr nicht gerecht werden kann.

2. Die zweite wichtige Einschränkung, die sich – genau genommen – als Unterfall von Punkt 1 erweist, liegt in der schon herausgearbeiteten Erkenntnis, daß die institutionellen Regelungssysteme stets nur die *gemeinwohlbedeutsamen* Fragen, die *lebenswichtigen* Entscheidungsfelder der sozialen Beziehungsordnung zu erfassen haben, *nicht aber den darauf aufrubenden Feinrastraster des persönlichen Lebens*. Es bedeutet einen immer wieder feststellbaren *Mißbrauch* institutioneller Legitimierung von Verhaltensvorschriften (Verhaltensersparnissen), wenn diese bis in weit abgeleitete, detaillierte Anwendungsprobleme im Feinrastraster des individuellen Entscheidungsspielraums ihre Anerkennung fordern. Wenn also beispielsweise in einer Ehegemeinschaft von seiten des Mannes ebenso wie von seiten der Frau die Durchsetzung *individueller* Nützlichkeits- oder Prestigestandpunkte mit Berufung auf die in der Institution Ehe liegenden Ordnungsstrukturen zu begründen versucht wird. Das geschieht auch heute noch häufiger als man glaubt (und es wird dies wohl auch in aller Zukunft so bleiben). Wir greifen hier nur das je bekannteste und am leichtesten verständliche Beispiel heraus, ein Beispiel, das leider oftmals als Anlaß zu unzulässig-verallgemeinernden ehe- und familienfeindlichen Schlußfolgerungen bzw. Interpretationen benützt wird. Auf seiten des Mannes gibt es nicht selten die institutionalistisch begründete *Überbetonung* eines undifferenziert-globalen Führungsanspruchs, eine Überbetonung, die dann gegeben ist, wenn seine Art bzw. sein Ausmaß *nicht* im tatsächlichen Gemeinwohlerfordernis einer bestimmten konkreten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ihre Ursache hat, sondern in formal-institutionalistischer Rechtfertigungsableitung. Das kann dann leicht zu *überzogenen*, weil global-schematischen Unterordnungserwartungen an die Adresse der Frau führen. Auf seiten der Frau andererseits gibt es nicht selten unbegründete Bequemlichkeits- bzw. Verwöhnungsansprüche, die sich nicht durch die gemeinwohlbezogene Aufgabenorientierung, durch die konkrete (menschliche) Leistung der Frau in Ehe und Familie rechtfertigen lassen. Auch hier handelt es sich um die Wahrnehmung *überzogener* individueller Nützlichkeits-, Bequemlichkeits- bzw. Prestigeinteressen, die mit institutionalistischer Begründung legitimiert werden. Dies führt auch heute noch häufig dazu, daß Verwöhnungs- bzw. Bevorzugungsansprüche einer Ehefrau mit Rekurs auf solche institutionalistisch motivierte (tradierte) Rollen-Stereotypen selbst bei Kinderlosigkeit oder ungeachtet der in einer konkreten Situation gegebenen Verhältnisse in die Forderung ausmünden, es sei unter allen Umständen der Mann, der für den Lebensunterhalt der Frau – allein – aufzukommen und ihr womöglich mehr oder weniger auch alles sonstige Ungemach des Lebens aus dem Weg zu räumen habe, während sie in (partiell) parasitärer Einstellung die angenehmen Seiten des Lebens zu genießen trachtet. – In jeder Institution gibt es solche Gefahren einer *einseitigen* Interpretation formal-institutionsabgeleiteter Verhaltensvorschriften (Verhaltensersparnissen), die sich *nicht* durch die gemeinwohlsichernde (ordnungsstiftende) Zielsetzung der jeweiligen Institution rechtfertigen lassen.

Das zuvor bezeichnete fruchtbare, weil notwendige Spannungsverhältnis zwischen den antagonistischen Strebendenzen von INSTITUTION und PERSON findet seine übergeordnete Lösungsperspektive in der schon angedeuteten anthropologischen Grundkonzeption eines *personalen* Menschenbildes, dem die Anerkennung des Erfordernisses eines umfassenden Ausgleichs des sozialen Kräftehaushalts im ganzen Spectrum zwischen den Extrempositionen *Individuum* und *Gesamtgesellschaft* in-

newohnt. Wir kommen hier auf den im Zusammenhang unserer engeren Fragestellung schon erwähnten Begriff vom *labilen Gleichgewicht* zurück. Dieses will besagen, daß eine ständige Fluktuation der in Rede stehenden antagonistischen Wirkkräfte den angestrebten Ausgleich *niemals exakt bzw. nicht dauerhaft* zustandekommen läßt, sondern daß er – wie der Zeiger einer Waage bei dauernd sich ändernder Gewichtsverteilung – im günstigsten Fall *geringfügig* um die Gleichgewichtsmarke hin- und herpendelt und dabei auch immer wieder kurzfristig mit der Gleichgewichtsmarke selbst übereinstimmt. Menschliches Leben – und dieses ist ja stets auch sozialer Prozeß – ist immer in Bewegung, kennt keinen Stillstand. Daher gibt es auch nie ein statisches Eingerastetsein in einen dauerhaft fixierten sozial-harmonischen Problemlösungszustand; so auch hinsichtlich der Herstellung des anzustrebenden Gleichgewichts zwischen den antagonistischen Strebenden von INSTITUTION und PERSON. Im Ausgleich der Gegenspannungen finden sich deshalb auch im günstigsten Fall immer wieder geringfügige Abweichungen in die eine oder andere Richtung. Insofern dabei der Gleichgewichtszeiger nur *geringfügig* um die Null-Marke hin- und herpendelt, liegt der erstrebenswerte (optimale) Zustand eines labilen Gleichgewichts zwischen *Person* und *Institution* vor. Die Probleme beginnen mit dem *Verlust* dieses labilen Gleichgewichts, also bei wiederholten größeren oder gar gravierenden Ausschlägen in die eine oder andere Richtung bzw. bei längerem bis dauerhaftem Verharren in solchem Zustand nennenswerter bis großer Abweichung. Sofern es sich dabei innerhalb einer Bevölkerung eher nur um randgelagerte Fälle handelt mit einem insgesamt nur *geringfügigen* Aufsummierungseffekt, sind solche Gleichgewichtsstörungen *gesellschaftlich* nicht bedeutsam, so sehr die einschlägige Problematik großes Gewicht für die davon betroffenen menschlichen *Einzelchicksale* besitzt. Von *gesellschaftlicher* Bedeutung wird diese Problematik erst dann, wenn es sich nicht mehr um eher randständige, sondern um eine große Zahl von Fällen handelt, deren Aufsummierungseffekt ins Gewicht fallende Tendenzen eines gestörten Gleichgewichts in der ganzen Bevölkerung ergibt, sei es in die eine oder in die andere Richtung. Bei zunehmender Ausbreitung kann davon die Mentalität gesellschaftlicher Großgruppen, von Teilgesellschaften oder gar jene der Gesamtgesellschaft maßgeblich mitbestimmt werden. So ist die Situation in unserer Gegenwartsgesellschaft. Das zeitgenössische Lebensverständnis unserer spätindustriellen Gesellschaft ist in bezug auf die gegenständliche Problematik durch stark ausgeprägte und weit verbreitete Tendenzen eines gestörten Zustandes des vorerwähnten individuo-sozialen Ausgleichs gekennzeichnet. Anders for-

muliert: unsere Gegenwartslage ist weithin *nicht* bestimmt durch ein diesen Ausgleich grundlegend ermöglichendes *personales* Menschen- und Gesellschaftsverständnis. Das liegt daran, daß das heute tonangebende Selbstverständnis vom Menschen und seiner Sozialordnung (sowohl in der politischen als auch in der wissenschaftlichen Diskussion) ganz beträchtlich von den systembildenden Perspektiven einerseits des *Individualismus*, andererseits des *Kollektivismus* bestimmt wird. Von dieser allgemeinen Hintergrundbedingung her wird nach unserem Erklärungsansatz einer *personalen Gleichgewichtstheorie des sozialen Kräftehaushalts* verständlich, weshalb das Ausmaß der Gleichgewichtsstörungen auch zwischen den antagonistischen Strebetendenzen von *Institution* und *Person* so beträchtlich ist. Wenn selbst in einer von einem *personalen* Menschenverständnis ausgehenden Sozialordnung Störungen des in Rede stehenden labilen Gleichgewichts *unabwendbar* sind, sich also daraus entsprechende disharmonische Effekte für die jeweils davon betroffene einzel menschliche Lebensgeschichte und deren Sozialverbund ergeben *müssen* – um wieviel mehr müssen dann diese Divergenzen infolge der vorherrschenden individualistischen bzw. kollektivistischen Lebensorientierung *heute als Massenerscheinung* ins Gewicht fallen! Hier erhalten dann die daraus resultierenden Abweichungen von der wünschenswerten Gleichgewichtsorientierung der antagonistischen Strebetendenzen auch von *PERSON* und *INSTITUTION* den Charakter *gesellschaftsweiter* Störungen auf der individuellen wie sozialen (gesellschaftlichen) Ebene. Damit ist der gerade auch für unsere Themenstellung so bedeutsame globale Erklärungsansatz angedeutet, *auf dessen Hintergrund* sich auch die Ehe- und Familienproblematik der Gegenwart und die sie begleitende sozialwissenschaftliche wie gesellschaftspolitische Diskussion verstehen lassen.

Aus der umfassenden Gleichgewichtskonzeption eines *personalen* Lebensverständnisses folgert die Anwendung derselben Gleichgewichtsperspektive als Lösungssicht für den Ausgleich der antagonistischen Strebetendenzen von *PERSON* (als Synonym für die individuelle Daseinsweise des Menschen) und *INSTITUTION* (als Repräsentanz der sozialen Ordnungsregulative). Das jeweilige Verhältnis von *PERSON* und *INSTITUTION* erweist sich somit als ein *Paralleleffekt* bzw. als ein *Folgeproblem* der übergeordneten anthropologischen Grundkonzeption (eines individualistischen, kollektivistischen oder *personalen* Menschenbildes). Es verschränkt sich also die aus einem *personalen* Menschenbild bzw. Lebensverständnis hervorgehende *umfassende* Gleichgewichtskonzeption des sozialen Beziehungszusammenhanges (zwischen den Antipoden IN-

DIVIDUUM – GESELLSCHAFT) mit der *engeren* Gleichgewichtskonzeption zur Lösung des Widerstreits der antagonistischen Strebenden von PERSON und INSTITUTION. Die Erzielung eines Ausgleichs im Spannungsbereich PERSON : INSTITUTION ist also von *derselben* zentralen Problemlösungsperspektive abhängig wie die Realisierung der umfassenden, ihr übergeordneten Gleichgewichtskonzeption des Beziehungszusammenhanges im sozialen *Gesamtfeld*. Da aber sowohl im wissenschaftlichen Denken als auch in der gesellschaftspolitischen Praxis und schließlich im persönlich-privaten Lebensvollzug *auch nur Annäherungswerte einer idealtypischen Ausprägung* der erwähnten anthropologischen Grundkonzeptionen kaum anzutreffen sind, muß betont werden, daß wir es in der Realität des Lebens sowohl mit einem breiten Spectrum *fließender Übergänge* zwischen diesen drei Grundkonzeptionen vom menschlichen (gesellschaftlichen) Leben als auch mit einer vielgestaltigen partiellen Überlagerung ihrer Ideenwelt im Sinne kombinatorischer Effekte zu tun haben.

Aber selbst dann, wenn wir ein *personales* Menschenbild bzw. Lebensverständnis als zentrale Lösungsperspektive unterstellen, bleibt für den Ausgleich der antagonistischen Strebenden von *Person* und *Institution* eine grundsätzlich konfliktoffene Dynamik bestehen. Wie schon gesagt, hängt dies damit zusammen, daß die menschliche Person *durchaus nicht für alle* Probleme der sozialen Beziehungsordnung bzw. des darüber hinausgehenden Wertverhaltens in den institutionellen Regelungsvorschriften eine für das individuelle Gewissen unbezweifelbar richtige Verhaltensweisung findet. Auch bei Zugrundelegung eines *personalen* Menschenverständnisses gibt es deshalb einen Bereich *legitimer* normativer Kontroversen zwischen *Person* und *Institution*, dann nämlich, wenn die für den Normalfall bestimmten (und nicht überinterpretierten) institutionellen Regelungsvorschriften sich in einem konkreten Fall mit den Sollens-Normen des mündigen persönlichen Gewissens als unvereinbar erweisen. Auch bei großer Ernsthaftigkeit in der prinzipiellen Anerkennung der institutionellen Ordnungsvorgaben ergeben sich als Folge der früher erörterten Umstände in Verbindung mit der unübersehbaren Variationsbreite menschlicher Lebensausfaltung immer wieder Situationen, in denen die (für den Regelfall bestimmten) objektiven institutionellen Normierungen vom Standpunkt auch eines *geläuterten* persönlichen Gewissens nicht akzeptabel erscheinen. Wir haben es hier auch im Spannungsverhältnis zwischen *Person* und *Institution* mit einem Anwendungsgebiet des EPIKIE-Begriffes zu tun, der seit Aristoteles die einer objektiven Norm *übergeordnete* Form der Billigkeit bzw. einer höheren Gerechtigkeit an-

erkennt, dann nämlich, wenn die allgemeine – auch gesetzlich festgelegte – Norm (und Institutionen repräsentieren solche allgemeine Normen), die niemals *alle* Situationen des Lebens angemessen berücksichtigen kann, im Einzelfall eine unzumutbare Härte zur Folge hätte.

Art und Ausmaß der für unseren Themenzusammenhang relevanten Konfliktlage der Gegenwart lassen aber erkennen, daß wir es mehrheitlich durchaus nicht mit normativen Kontroversen *auf dem Hintergrund der anthropologischen Grundkonzeption eines personalen Menschenbildes bzw. der davon abgeleiteten öffentlichen Ordnungsvorstellungen* zu tun haben. Dadurch erhält die ohnedies stets konfliktoffene Dynamik des antagonistischen Spannungsverhältnisses PERSON – INSTITUTION durch systematische Verzerrung seiner globalen Ausgangslage eine ungemein große Verstärkung bzw. Ausbreitung. Erst dadurch kann ein die soziale Beziehungsordnung in gesellschaftsweitem Ausmaß ernsthaft irritierender Effekt entstehen. Wir müssen also zu einer Reduzierung der tonangebenden *individualistischen* wie *kollektivistischen* Präferenzen im Gegenwartsverständnis des Menschen und seiner Sozialordnung kommen, wenn wir die gesamtgesellschaftlich ins Gewicht fallenden Disharmonien auch im Bereich des sehr unausgeglichene Spannungsverhältnisses zwischen *Person* und *Institution* einigermaßen in den Griff bekommen wollen.

Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß die individualistische und kollektivistische Betrachtungsweise *einen je anderen* Verzerrungseffekt im Spannungsverhältnis zwischen *Person* und *Institution* bewirkt. Im Falle *kollektivistischer* Präferenzen kommt es zu *überzogenen* institutionellen Geltungsansprüchen überall dort, wo es um die Wahrnehmung *überzogener* gesellschaftlicher Interessen bzw. der in deren Dienst stehenden anonymisierenden Apparate geht. Als Folge dessen kommt es gleichzeitig zu einer *Unterbewertung bis Negierung* all jener Institutionen, die für die Wahrnehmung der Interessen des Einzelmenschen und der kleinen natürlichen Gemeinschaften («Primärgruppen») von Bedeutung sind. Umgekehrt erzeugen *individualistische* Präferenzen einen *überzogenen* Geltungsanspruch all jener institutionellen Normabsicherungen, die den Schutz der *Individualinteressen* zum Inhalt haben, während die die individuelle Interessenlage *übergreifenden* (sowohl die kleinen natürlichen Gemeinschaften als auch die darauf aufbauenden umfassenden Integrationserfordernisse betreffenden) institutionellen Ordnungsideen vom Individualismus unangemessen stark relativiert bis negiert werden. Im Falle des Bündnisparadox eines »kollektivistischen Individualismus« schließlich werden die institutionellen Ordnungsideen zugunsten der

Wahrnehmung einerseits der individualistischen, andererseits der kollektivistischen Präferenzen in einen Verbund gebracht, wobei die *zwischen den Antipoden Individuum und Gesamtgesellschaft* liegenden sozialen Gruppen bzw. Ebenen das Nachsehen haben, vor allem die kleinen natürlichen Gemeinschaften, insbesondere Ehe und Familie. Je nach dem Übergewicht individualistischer oder kollektivistischer Zielvorstellungen werden *ganz unterschiedliche* Institutionen bzw. deren – auf die individuelle oder gesellschaftliche Interessenlage abzielende – Orientierungsaspekte über- oder untergewichtet. Daraus folgen einerseits (aus dem Motiv persönlicher Nützlichkeits- bzw. Bequemlichkeitswünsche) Präferenzen individueller Beliebigkeit contra soziale Verantwortung, andererseits apersonal-kollektivistische Anpassungszwänge des Einzelmenschen und der kleinen natürlichen Gemeinschaften an die überzogenen gesellschaftlichen Interessen, insbesondere durch die instrumentell dafür eingesetzten anonymisierenden machtpolitischen Apparate. Während auf der einen Seite der öffentliche Raum, ja schließlich Gesellschaft und Staat, durch den bindungs- bzw. verzichtfeindlichen individualistisch-subjektivistischen Privatismus schwer vernachlässigt werden, werden auf der anderen Seite der Einzelmensch und die Primärgruppen unter der Wirkung *überbewerteter* institutioneller Ordnungsvorgaben der gesellschaftlichen Großgruppen bzw. der Gesamtgesellschaft (des Staates) ungebührlich relativiert, ja unterjocht.

Zur Ergänzung unserer bisherigen Problemaufschlüsselung, die das antagonistische Beziehungsverhältnis von PERSON und INSTITUTION im Erklärungsansatz einer Theorie des personalen Ausgleichs des sozialen Kräftehaushalts in den Blick bringt, müssen wir nun noch speziell in der Perspektive des sozialen Wandels auf einige weitere bedeutsame Gefahren einer Überbewertung des Institutionellen die Sprache bringen. Bei aller von uns betonten Bedeutung der Institutionen als gemeinwohlermöglichende Basis menschlicher Lebensentfaltung sowie ihrer Bedeutung als unverzichtbare Orientierungs- und Entlastungshilfe für das einzelmenschliche Dasein müssen wir klar hervorheben, daß den Institutionen *kein Selbstzweckcharakter* zuerkannt werden darf. Den Institutionen kommt nur *instrumenteller* Charakter zu, sie haben stets dienstbar zu bleiben, untergeordnet unter das Letztziel der Vollverwirklichung der menschlichen Person. In der Realität des Lebens aber zeigen die Institutionen leider – oftmals sehr ausgeprägte – Tendenzen, ihre eigene Bedeutung überzubetonen, ja sich zu einem *Selbstzweck* zu machen. Dadurch kommt es zu einer unververtretbaren *Überbewertung* des Institutionellen zum Nachteil der davon betroffenen, weil in ihrer *legitimen* Freiheit

(Selbstbestimmung) eingeengten menschlichen Person. Diese wird dann für die Institutionen ein Mittel zum Zweck – es kommt also zur Umkehr der Maxime, daß die Institution dem Menschen zu dienen hat. Die dem Grundsatz nach unerläßliche und segensreiche Hilfe der Institution verkehrt sich so im jeweiligen Ausmaß der vorhandenen Selbstzwecktendenzen in die *negative* Wirkung einschränkender Mündigkeit des Individuums bzw. Eigenverantwortlichkeit der kleinen natürlichen Gemeinschaften (letztere gegenüber den sozialen Großgruppen, den anonymen Systemen und Apparaten, ja gegenüber Gesamtgesellschaft und Staat im Sinne einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips). Diese negativen Eigenschaften können auch damit erklärt werden, daß die Institutionen stets durch unvollkommene (fehlerhafte, schwache, eigensüchtige) Menschen realisiert und gehandhabt werden. Infolge solcher Realisierung gehen die Unzulänglichkeiten der die Institutionen handhabenden Menschen in die Funktionsweise der Institutionen ein, die dadurch oftmals genug ihre optimale Zweckdienlichkeit einbüßen. Dies erfordert deshalb immer wieder eine Modifizierung, eine Veränderung der unzulänglichen, fehlerhaften Ausformung bzw. Handhabung der Institutionen in Richtung ihrer optimalen Zweckdienlichkeit. Sofern die ihnen zugrundeliegende Idee in den Bereich zeitlos gültiger menschlicher Grundwerte fällt, entzieht sich die *Idee der Institution*, sozusagen ihre prinzipielle Seite, dem gesellschaftlichen Wandel. Nicht aber gilt dies für die Ausprägung ihres Apparates und seiner Funktionsweise, die beide *permanent* dem sozialen Wandel bzw. der stetigen Korrektur durch Gesinnungsreform unterworfen bleiben müssen.

Im einzelnen liegen der Unzulänglichkeit bzw. Fehlerhaftigkeit der jeweiligen äußeren Zeitgestalt bzw. der Handhabung der Institutionen verschiedene Sachverhalte zugrunde, die im folgenden kurz zusammengefaßt werden sollen:

1. Mit den Veränderungen der ökonomischen und soziokulturellen Voraussetzungen einer Gesellschaft verändern sich auch die Erfordernisse in der Ausprägung der äußeren Zeitgestalt einer Institution. Die Institutionen zeigen aber ein ihnen eigenes *Beharrungsvermögen*, das den sacherforderlichen Änderungen entgegenwirkt. Diesem Beharrungsvermögen liegen einerseits die Macht der Gewohnheit zugrunde, andererseits die Interessen jener, die aus der Aufrechterhaltung einer bestimmten Ausprägung einer Institution einen wirtschaftlichen oder/und macht- bzw. prestigemäßigen Vorteil genießen.
2. Da Institutionen von Menschen (Einzelpersonen oder Personengruppen) gebildet bzw. gehandhabt werden, ist immer *grundsätzlich* auch die Gefahr eines *Mißbrauchs* gegeben, insofern nämlich, als damit wirtschaftliche, machtmäßige, bequemlichkeits- bzw. prestigeorientierte Vorteile zum unberechtigten Nachteil anderer angestrebt werden.
3. Infolge der *Unüberschaubarkeit und Kompliziertheit* des Lebens in einer hochentwickelten Gesellschaft ist die Handhabung bzw. Benützung vieler Institutionen für den Durchschnittsbürger oft so schwierig geworden, daß diese Institutionen nicht selten ein Eigen-

leben im Interesse der sie handhabenden Beamten und Fachleute zu führen in der Lage sind. Dies betrifft insbesondere viele behördliche, politische und halböffentliche Einrichtungen (Bürokratie, Machtapparate).

4. Eine Folge der Eigeninteressen der (vor allem die bürokratischen) Institutionen handhabenden Personengruppen (Verwaltungsbeamte, Funktionäre, Fachleute etc.) ist der bekannte Hang zur *Hypertrophie* der Institutionen, die sich ausdehnen, vermehren, Kompetenzen an sich reißen und anstelle der ihnen zugedachten Dienstbarkeit am Menschen diesen schließlich zu beherrschen versuchen. Es entsteht die erwähnte selbstzweckorientierte *Eigengesetzlichkeit* der Institutionen, in die sich die ursprüngliche Idee der instrumentellen Dienstbarkeit pervertiert.

Im Ausmaß all dieser Unzulänglichkeiten und Fehlerhaftigkeit verlieren die institutionellen Verhaltensvorschriften (Verhaltenserwartungen) ihre moralische Legitimierung.

Mit dieser Analyse der einschlägig bedeutsamen Grundlagentatbestände ist nunmehr die prinzipielle Lösungsperspektive zur Abklärung der aktuell-vordergründigen Problematik unserer engeren Fragestellung voll in den Blick gekommen.

DIE ENGERE FRAGESTELLUNG IN ANGEWANDT-PRAXISORIENTIERTER SICHT

Von diesem Hintergrundverständnis aus können wir uns nunmehr den praktischen Problemen zuwenden, die sich aus dem kontroversen Ehe- und Familienverständnis unserer Gegenwartslage ergeben. Eine der großen Fragen um Diagnose und Prognose von Ehe und Familie in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft betrifft das hier zu klärende Spannungsverhältnis zwischen *Person* und *Institution*. Es geht um den in Sozialwissenschaft, öffentlicher Meinungsbildung und Gesellschaftspolitik immer größer gewordenen Konflikt zwischen dem Selbstverständnis von Ehe und Familie einerseits als *persönlicher Beziehungsgestalt von Mann und Frau*, bzw. von *Eltern und Kindern*, andererseits als einer vom öffentlichen Bewußtsein moralisch gestützten sowie von Staat und Kirche überdies rechtlich privilegierten und – vor allem im staatlichen Bereich – durch wirksame Sanktionen dem Grundsatz nach geschützten *gesellschaftlichen Institution*⁶. Das Verhältnis dieser beiden Dimensionen wurde im Verlauf unserer jüngeren Kulturgeschichte (in einer breiteren Öffentlichkeit beginnend mit dem Ende des Ersten Weltkriegs) immer häufiger als unstim-

⁶ Die staatlichen Privilegien und Sanktionen beziehen sich bekanntlich nicht auf die *unauflöbliche* Monogamie, sondern auf einen inhaltlich *weiter gefaßten* Institutionsbegriff von Ehe und Familie, der auch die durch Scheidung zustandekommende »sukzessive Polygamie« einschließt.

mig empfunden, wodurch ein zunehmendes Spannungsverhältnis, ja ein zunehmendes Unbehagen entstand. Insbesondere auch daraus erwuchs schließlich eine solche Dynamik zur Entwicklung alternativer Ideen und Modelle gegenüber der tradierten Form der Ehe- und Familieninstitution. Diese alternativen Ideen und Modelle haben in unserem Kulturraum etwa seit der Mitte der sechziger Jahre großen Auftrieb erhalten. Sie beziehen sich einerseits auf die Vorstellung einer wünschenswerten Ausweitung der einzelehelichen Kleinhaushalte auf (wie immer geartete) Großhaushalte, andererseits auf Überwindung des Charakters von Ehe und Familie als einer durch (staatliche und kirchliche) Gesetzesnormen (und darauf bezogene öffentliche Leitbilder) festgelegten gesellschaftlichen Institution.

Die im freien Europa seither (in Nordamerika schon etwas länger) andauernden vielgestaltigen Experimente, die auf das alternative Modell eines (im einzelnen wie immer beschaffenen) Großhaushalts abzielen, haben inzwischen deutlich gezeigt, daß darin *für die breiten Bevölkerungsschichten* unseres Kulturraumes kein lebenspraktisch nachvollziehbarer neuer Entwicklungstrend gesehen werden kann. Die mit der Umstellung auf Großhaushalte⁷ verbundene Änderung der gesamten Lebensform trifft

⁷ Unter diesem Überbegriff sind hier alle einschlägigen Experimente der vergangenen zwei Jahrzehnte zusammengefaßt, welche eine Überwindung des einzelehelichen Kleinhaushalts anstreben. Im allgemeinen Sprachgebrauch wurden sie weithin unter dem Ausdruck »Kommune« bekannt. Die Variationsbreite dieser Experimente erstreckt sich von idealistischer – mitunter sogar ausdrücklich einer christlichen Lebensperspektive entstammenden – Motivierung eines haushaltsintegrierten Kooperationsverbandes mehrerer Ehen (Familien) unter voller Wahrung des psycho-sozialen Beziehungskerns und der sexuellen Integrität der einzelnen in einem solchen Großhaushalt lebenden Ehen (Familien). Von solchen (eher selten vorkommenden) Ausprägungen erstreckt sich dann ein breites Spectrum unterschiedlichster Formen mit sehr verschiedenartigen Zielsetzungen bis hin zum anderen Extrem einer nur noch politisch motivierten Kommune, deren Extremvariante in der gewaltsamen Umsturzpolitik der Anarchistenszene ihr Zentralmotiv besitzt. Je mehr diese Großhaushalts-Formen kollektivistisch und politisch inspiriert sind, desto eindeutiger soll durch dieses Organisationsgebilde ein Ehebegriff personaler Partnerschaft samt der darauf bezogenen sexuellen Zuordnung überwunden werden. Da sich die dominante (auch theoretisch reflektierte) Ausprägungsrichtung eindeutig auf solche Experimente bezog, in denen der Großhaushalt eine prinzipielle (»systemüberwindende«) Alternative zu Ehe und Familie darstellen sollte, war das Bedeutungsverständnis des Wortes »Kommune« in der breiten Öffentlichkeit auf solche alternative Zielvorstellungen zu Ehe und Familie fixiert, auf Lebensentwürfe also, in denen die Beziehung von Mann und Frau nicht mehr aus dem Bindungsbewußtsein eines Paar-Verhältnisses verstanden wurde. Die Heterogenität all dessen, was man in den Sozialwissenschaften, im gesellschaftspolitischen Sprachgebrauch und in der Lebenspraxis unter dem Begriff eines Großhaushalts, einer Kommune, verstehen kann, hatte zur Folge, daß man sich auch in den nachkonziliären (diözesanen und gesamtstaatlichen) Synoden bei der Behandlung dieser Thematik im kirchlichen Raum sehr schwer tat. Mitunter wurde auf eine Aussage darüber auch deshalb verzichtet, weil man (nicht ohne Grund) befürchtete, differenzierte und damit notwendigerweise auch positive Aussageelemente würden im

nur die Bedürfnisse bzw. Wünsche sondergelagerter kleiner Personengruppen, wenn man davon absieht, daß es sich in bestimmten Problemkonstellationen nur um eher *kurzfristige Übergangslösungen* zur Bewältigung spezieller Lebensumstände handelt (z. B. Zusammenschluß mehrerer Studentenehen zu einem funktions-spezialisierten bzw. rhythmisch funktionsabwechselnden Kooperationsverband innerhalb eines solchen Großhaushalts bis zur Beendigung der Berufsausbildung seiner Mitglieder). Als Modell für einen möglichen sozialen Massentrend aber haben sich die einschlägigen Experimente als nicht praktikabel bzw. als mit den seelisch-geistigen Grundbedürfnissen breitester Bevölkerungsschichten nicht im Einklang stehend erwiesen. Auch für das noch am ehesten aussichtsreich erschienene Leitbild des (in der Lebenspraxis dort seit einigen Jahrzehnten erprobten) israelischen Kibbuz fehlen (selbst im ländlichen Bereich bzw. auf dem agrarischen Erwerbssektor) in unserem Kulturraum ganz offensichtlich die sozialkulturellen bzw. sozialgeschichtlichen Voraussetzungen für eine auch nur analoge Übertragung⁸.

breiten Kirchenvolk inhaltlich fehlverstanden, etwa dergestalt, als ob – bei oberflächlicher bzw. selektiv-tendenziöser Zitierung – die jeweilige Synode den von der Mehrzahl der Massenmedien seit langen Jahren unterstützten modernistischen Auflösungs- oder Aushöhlungstendenzen des christlichen Eheverständnisses wenn schon nicht das Wort rede, so doch mit einem gewissen Verständnis gegenüberstehe und also schließlich auch die Kirche sich dieser Generalrichtung einer sehr weitgehenden Relativierung der Ehe nicht mehr eindeutig widersetze.

⁸ Der israelische Kibbuz ist ein Element der dortigen Pioniergesellschaft, die unter einmaligen Voraussetzungen als Ausdruck des völkischen Überlebenswillens innerhalb weniger Jahrzehnte im feindlichen Umfeld einen Staat geradezu aus dem Boden stampfen mußte, wobei die wiederholten Kriege innerhalb dieser wenigen Jahrzehnte und deren manchmal kriegsähnliche Zwischenphasen die Frage um Sein oder Nichtsein dieses Staates und seiner Gesellschaft immer wieder drastisch vor Augen führten. Diese geradezu einmalige Situation einer Staatsgründung, eines Gesellschaftsaufbaues bzw. seiner Überlebenssicherung – noch dazu auf dem Hintergrund des Mysteriums der jüdischen Geschichte – hat u. a. das weltweit beachtete bzw. bewunderte Phänomen des Kibbuz hervorgebracht. Zum Zweck optimaler Nutzung der Arbeitskraft der Frau wird in diesen Gemeinwesen die einzelhehliche Haushaltsführung samt Kinderbetreuung auf ein Minimum reduziert zugunsten einer kräftesparenden kollektiven Arbeitsteilung für die Bedürfnisse des Einzelhaushalts. Einkaufen, Küchenverrichtung, Waschen, Kinderbetreuung usw. werden im Rahmen spezialisierter Gemeindedienste besorgt, so daß die einzelnen Ehepaare nur den Feierabend und die sonstige Zeit der Arbeitsruhe zusammen sowie in Gemeinschaft ihrer Kinder verbringen. In dieser hochgradigen arbeitsteiligen Entlastung der einzelhehlichen Haushaltsführung ist in der seit Mitte der sechziger Jahre anhaltenden Diskussion unseres Kulturraumes betreffend die »Überwindung der Kleinfamilie« immer wieder der israelische Kibbuz als Vorbild sowie als Beweis der Realisierbarkeit der als Alternative vielerorts propagierten Großhaushalte (»Kommunen«) angesehen worden, insbesondere auch im Hinblick auf eine weitgehende Ausgliederung der Kinderbetreuung und Kindererziehung aus dem Zuständigkeitsbereich des einzelnen Ehepaares. Die Verfechter einer solchen Entwicklungstendenz der Auflösung der einzelhehlichen Kleinhaushalte zugunsten (wie immer gearteter) Großhaushalte überse-

Der empirische Beleg für die mit den seelisch-geistigen Grundbedürfnissen fast aller Menschen zumindest unseres Kulturkreises *nicht vereinbare* Umstellung vom einzelehelichen Kleinhaushalt auf den Zusammenschluß mehrerer Ehen bzw. Familien in Form eines ökonomisch wie wohnungsmäßig integrierten kollektiven Lebensverbundes auf der Basis eines Großhaushalts ist sozusagen vor den Augen der Öffentlichkeit erbracht worden. Trotz massiver Unterstützung der einschlägigen Experimente durch die ihnen übergeordneten tonangebenden Leitbildtrends in Sozialwissenschaft, öffentlicher Meinungsbildung und Gesellschaftspolitik, einer mentalitätsmäßigen bzw. propagandistisch-gesellschaftspolitischen Unterstützung, die oftmals mit Begeisterung als problemlösende Zukunftshoffnung gefeiert wurde, trotz alledem haben die vielgestaltigen Experimente *nicht einmal zum Ansatz* eines gesellschaftlichen Trends geführt. Dabei wurde insbesondere in den Massenmedien (bis hinein ins »bürgerliche« Denken, ja nicht selten auch noch bis in den christlich-kirchlichen Raum) vielerorts ausdrücklich betont, daß Ehe und Familie als haushaltsgebundene Kleingruppe einzelehelicher bzw. kernfamiliärer Gemeinschaft so gut wie keine Zukunft mehr habe; handle es sich dabei doch um eine aus geschichtlich überholtem Daseinsverständnis abgeleitete Lebensform, die in der Industriekultur in eine hoffnungslose soziale Isolation führe und die auch sonst in vielerlei Hinsicht den Entwicklungstrends eines zukunftsgerichteten Bildes vom Menschen und seiner Sozialordnung entgegenstehe. Nur ein rückwärts gerichtetes konservativ-traditionales Denken könne »der isolierten Kleinfamilie« bzw. der ihr zugrundeliegenden haushaltsgebundenen Ehe noch einen Reiz bzw. eine positive Einschätzung abgewinnen. In dieser durch oft maßlose (generalisierende) Überzeichnung der Tatsachenlage gekennzeichneten Betrachtungsweise über die Zukunftschancen der auf einen eigenen Haushalt bezogenen Ehe bzw. Kernfamilie wurden die damit assoziierten Zusammenhangsvorstellungen über das allgemeine Lebensverständnis immer häufiger mit dem globalen Feindbild einer »kapitalistischen« (als abstrakten Gegenbegriff zur »sozialistischen«) Gesellschaft in eins gesetzt. In den Jahren etwa von 1968 (Ausbruch der großen Revolte der machtpolitisch-militanten Flügel der Neuen Linken, vor allem in Frankreich und der Bundesrepublik) bis 1975 hatte sich unter dem gewaltigen Druck der (ideologisch weit bis in das »bürgerliche« Lager hineinreichenden) linkskonformistischen Gesell-

hen hinsichtlich des als Musterbeispiel immer wieder angeführten israelischen Kibbutz, daß es sich dabei um eine Begleiterscheinung *völlig sondergelagerter* geschichtlicher und soziokultureller Voraussetzungen handelt, wobei zu betonen ist, daß auch in Israel nur etwa 6-7 % der Gesamtbevölkerung in einem Kibbutz leben.

schaftsdiskussion kaum noch eine sozialwissenschaftliche (zumal soziologische) Stimme eindeutig (»im Klartext«) gegen diesen mächtig entfachten Leitbildtrend auszusprechen getraut, der schließlich bis in das kirchlich-theologische Denken bzw. Leben hinein eine mitunter starke Ausstrahlungskraft erlangte (mancher Niederschlag davon zeigte sich auch in Vorschlägen bzw. Debattenbeiträgen der diözesanen bzw. gesamtstaatlichen deutschsprachigen Synoden im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil). Handelte es sich dabei doch in vielerlei Hinsicht um eine regelrechte *Kulturrevolution*, die von einer das ganze menschliche Leben erfassenden, mitreißend gefeierten Weltanschauung getragen war (und zum Teil noch wird). Gegen diesen Sturmwind schien kein Kraut gewachsen, so daß etwa in der von den Massentrends plebiszitär abhängigen *Gesellschaftspolitik* auch viele Mandatäre bzw. Funktionäre der »bürgerlichen« Parteien in ihrem Öffentlichkeitsverhalten zumindest eine ausgeprägte Sympathie für wesentliche Aussagelinien dieser kulturrevolutionären Weltanschauung erkennen ließen, ja nicht selten sogar bemüht waren, mitunter maßvolle sozialdemokratische Positionen um des erhofften politischen Erfolges wegen »links zu überholen«. Man muß sich die Leitlinien der ungezählten sozialwissenschaftlichen, massenmedialen und gesellschaftspolitischen Aussagen jener Jahre in Erinnerung rufen, um sicher zu gehen, daß unsere eben gemachten Feststellungen keine Übertreibung darstellen.

Die in Rede stehenden Großhaushalt-Experimente und die sie begleitende allgemeine Innovationseuphorie waren also nicht nur getragen von der Überzeugung und der Zukunftshoffnung der in den (im einzelnen wie immer gearteten) Großhaushalten sich (vorübergehend) zusammenschließenden Personen sowie von »linken« Exponenten politischer bzw. weltanschaulicher Konzepte, sondern – im Aufsummierungseffekt sicherlich ungleich wirkungsvoller – auch vom breiten Strom der durch die öffentliche Meinung beeinflussten Sympathisanten, in einer öffentlichen Meinung, in der sich die tonangebenden sozialwissenschaftlichen Denkansätze und die davon inspirierten gesellschaftspolitischen Programmaussagen niedergeschlagen hatten. In dieser Gesamtrichtung eines forciert »progressiven« Daseinsverständnisses wurde der einzelehelichen bzw. kernfamilialen Haushaltsbindung unkritisch immer generalisierender eine »privatistische« (soll heißen: öffentlichkeitsscheue bis gesellschaftsfeindliche) Lebensperspektive unterstellt⁹.

⁹ Es ist keinesfalls zu verkennen, daß es in unserer Gegenwartsgesellschaft die Problematik unangemessener Distanzierung der Ehe und Familie von den übergreifenden sozialen Strukturen bis hin zur Gesamtgesellschaft gibt. Die Ursachen solcher Tendenzen einer

Umso gewichtiger muß die empirische Beweiskraft der Befunde aus den Großhaushalts-Experimenten gewertet werden. Sie haben gezeigt, daß die wohnungs- bzw. haushaltsgebundene Paargemeinschaft von Mann und Frau nicht ein Relikt aus einer geschichtlich überholten (agrarisch-handwerklichen bzw. bürgerlichen) Epoche darstellt, sondern daß diese Wurzel menschlicher Sozialordnung trotz des umfassenden, ja teilweise radikalen gesellschaftlichen Wandels, der zwangsläufig auch die Lebensordnung Ehe und Familie (als das Organisationsprinzip der Geschlechter- und Generationenverbindung) erfassen mußte, in aller Regel dem Lebensgrundgefühl, der sozialpsychologischen Bedürfnislage *auch der spätindustriellen Gegenwart* entspricht. Die wohnungs- bzw. haushaltsbezogene Gemeinschaft eines Ehepaares bringt vielmehr jene Lebenseinheit zum Ausdruck, als die die eheliche Dyade Mann-Frau durch den Gang der uns bekannten Menschheitsgeschichte stets begriffen worden ist. Auch im israelischen Kibbuz und in der russischen Kolchose hat diese Lebenseinheit ihren Charakter als unüberwindbares, einheitsstiftendes soziales Wurzelgebilde bewahrt. Unter »normalen« (d. h. nicht ausnahmegelagerten) sozialkulturellen, historischen und politischen Bedingungen einer Gesellschaft zielt die einheitsstiftende Wirkung dieses die geschlechtliche Differenzierung (Halbierung) des Menschen überwindenden Strukturprinzips *Ehe* immer auf eine *zumindest im Kernansatz* der Lebensgestaltung von Mann und Frau ermöglichende *wohnungsmäßig-ökonomische Eigenständigkeit*, die je nach den wechselnden sozialkulturellen Voraussetzungen einer Gesellschaft *recht unterschiedlich groß* sein kann. In der agrarisch-handwerklichen Epoche war diese Eigenständigkeit der Ehe bzw. Kernfamilie in das Haushaltsgeschehen des übergreifenden Großhaushalts integriert, dadurch auch in hohem Maße durch sachverhaltliche und persönliche Querverbindungen zu ihm *stabilisiert*, wengleich diese Eigenständigkeit gleichzeitig im Vergleich zur Gegenwart ganz erheblich eingeschränkt war. In der Kleinfamilie unserer Tage dagegen besitzt der eheliche Haushalt eine geradezu souveräne Eigenständigkeit gegenüber dem ihn umgebenden sozialen System der Verwandtschaft, die sich im Regelfall in je eigenen Kernfamilien haushaltsmäßig ei-

übersteigerten Privatisierung (was notwendigerweise Isolierungsfolgen nach sich zieht) liegen aber nicht – und das ist eine seit langen Jahren verbreitete Fehldiagnose – in den Wesenseigentümlichkeiten des sozialen Systems Familie begründet. Vielmehr stellt das in Rede stehende Phänomen in der Hauptsache eine Reaktion des ehelich/familialen Lebens auf die Verfassung unserer Gegenwartsgesellschaft dar, eine Reaktion auf deren strukturelle und mentalitätsmäßige Entwicklungseigentümlichkeiten. Vgl. dazu den Beitrag des Verfassers »Über das familiäre Strukturprinzip« im Band 18 des »Jahrbuchs für christliche Sozialwissenschaften« (1977), 254 f.

genständig ausfächert. Als Preis für diese organisatorische Ausgliederung des einzelehelichen Kleinhaushalts entbehrt dieser des ausgleichend-stabilisierenden Rückhalts durch die ökonomischen und mitmenschlichen Verstrebungen des früheren Drei-Generationen-Großhaushalts (zu dem auch die darin lebenden unverheirateten Anverwandten und das Gesinde gehörten). Die souveräne Eigenständigkeit, das Freisein von den vielen, die eheliche Selbstfindung früher oft störenden Einflüssen der seinerzeitigen Großfamilie sind die *positive* Seite dieses sozialgeschichtlichen Ausgliederungsvorganges. Die *negativen* Konsequenzen dagegen liegen in der damit einhergehenden starken Reduzierung der Personenzahl und der heute unvergleichlich schmalere sachverhältniß-ökonomischen Grundlage, wodurch der einzeleheliche Kleinhaushalt bzw. die ihn repräsentierende Kernfamilie notwendigerweise erheblich an ausgleichend-stabilisierendem Halt eingebüßt hat und also (wirtschaftlich wie sozialpsychologisch) viel verwundbarer geworden ist. Von Art und Ausmaß des verwandtschaftlichen, nachbarschaftlichen und freundschaftlichen Sozialverbundes sowie von der einschlägigen Bedürfnislage des einzelnen Ehepaares (und dessen Kinder) hängt es ab, inwieweit es diese strukturellen Schwächen und Gefährdungen der Gegenwart zu kompensieren vermag.

Zusammenfassend können wir sagen: Die Innovationsimpulse in Richtung einer Ablösung des einzelehelichen Kleinhaushalts durch (wie immer geartete) Großhaushalte sind insgesamt nur im Bereich randständig gelagerter Experimente bzw. eher kurzfristig angelegter Übergangslösungen zur Bewältigung besonderer Lebensumstände zum Tragen gekommen. Sofern es sich dabei um Experimente mit dem Selbstverständnis einer *prinzipiellen Alternative* zu Ehe und Familie handelt, sind diese Großhaushalte (Kommunen) ausnahmslos nach mehr oder weniger kurzer Dauer in sich zerfallen, ohne zuvor auch nur entfernt Merkmale einer lebensfähigen Gruppenstruktur gezeigt zu haben. Nur in seltenen Ausnahmefällen haben sie ein einziges Bestandsjahr erreicht, wobei sich selbst während dieser kurzen Zeit in der Regel die personelle Zusammensetzung und die funktionelle sowie sozialpsychologische Struktur (Art und Intensität der individuellen und teilgruppenbezogenen Aufgabenverteilung sowie der mitmenschlichen – auch erotisch-sexuellen – Zuwendungsverhältnisse) meist erheblich verändert haben, so daß man eigentlich nie von einem ernstzunehmenden Sozialgebilde, von einer lebensfähigen sozialen Gruppe sprechen konnte. Aber auch überall dort, wo Großhaushalte sich *nicht als prinzipielle Alternative* zu Ehe und Familie verstehen, konnten ihr Verbreitungsmaß und ihre Erfolgserlebnisse keinerlei gesellschaft-

liche Bedeutung erlangen. Auch sie sind randgelagerte Erscheinungen geblieben, obgleich auch sie von den tonangebenden Tendenzen der öffentlichen Meinungsbildung, der sozialwissenschaftlichen Diskussion und von mächtigen gesellschaftspolitischen Gruppen mit viel Begeisterung, Vorschußlorbeeren als die große Zukunftshoffnung begrüßt worden sind. Es war doch so, daß insbesondere etwa in der erwähnten Zeitspanne zwischen 1968 und 1975 in den Massenmedien fast nur noch *die Perspektive einer Überwindung* »der isolierten, von der Zeitentwicklung ganz und gar überholten« haushaltsgebundenen Einzelehe bzw. Kleinfamilie (Kernfamilie) im Blick war, während die Problemsicht einer Beibehaltung oder gar Befürwortung der einzelehelichen bzw. kernfamilialen Haushaltsbindung weitestgehend als angeblich »konservatives Relikt« qualifiziert, ja oft genug als »restaurativ-bürgerlich-kapitalistische Ideologie« verunglimpft, diffamiert wurde. Hätte sich die in Rede stehende Innovationsbegeisterung hinsichtlich der durch Ehe und Familie zu befriedigenden Grundbedürfnisse des Menschen auch nur in maßvoller Weise auf eine *realisierbare* Alternative der bisherigen ehelich/familialen Lebensordnung bezogen, es wäre aus dieser machtvollen Bewegung ein massenwirksamer gesellschaftlicher Realisierungsprozeß geworden, der die haushaltsgebundene Einzelehe bzw. Kernfamilie als Regelfall der sozialen Wirklichkeit von der Bildfläche zum Verschwinden gebracht hätte.

Diese ganze Erörterung weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit der engeren Fragestellung unseres Themas insofern auf, als die Programmatik der Kommunenbewegung im Selbstverständnis der Entwicklung einer prinzipiellen Alternative zu Ehe und Familie *auf die Überwindung ihres institutionellen Charakters abzielt*. Die Institution Ehe bzw. Familie soll nach dieser Ideenrichtung aufgebrochen und durch eine gesetzlich wie leitbildmäßig auch in ihren Grundlagen, ihrer Gruppenstruktur, unverbindliche (jederzeit auflösbare wie beliebig modifizierbare) ad hoc-Personengemeinschaft ersetzt werden. Aber auch die weniger oder gar nicht radikalen Zielvorstellungen, welche mit den Großhaushalten nicht eine *Aufhebung* einer verbindlichen Ehe- und Familieninstitution bezwecken, sondern im Prinzip nur die einzeleheliche bzw. kernfamiliale Haushaltsseparation in einen größeren haushaltsgeeinten Sozialverbund ausweiten wollen, sind oftmals durch Leitbilder oder aber durch eine Lebenspraxis bestimmt, die zwar keinesfalls auf eine *Überwindung* von Ehe bzw. Familie hinauslaufen, die aber (des öfteren eher der Wirkung als der Absicht nach) in der Praxis eine bedenkliche bis nicht mehr akzeptable Aushöhlung des institutionellen Gefüges von Ehe und Familie bewirken; dann nämlich, wenn die dadurch entstehende Lebensform des Großhaushalts

die eheliche Dyade Mann-Frau bzw. das Eltern-Kind-Gefüge in den Hintergrund der übrigen Sozialbeziehungen im Großhaushalt treten läßt, wenn also keine ausreichende Plattform mehr für eheliche Selbstfindung und Gemeinschaftspflege bzw. keine ausreichende Möglichkeit für die Gestaltung eines Lebensverbundes von Eltern und Kindern besteht. Dadurch kann es in der Alltagspraxis trotz des aufrechten, prinzipiell unangefochtenen Ehebandes bzw. trotz eindeutiger und offizieller Zuordnung der Kinder zu ihren Eltern (was in promiskuitiven Kommunen weithin nicht mehr der Fall bzw. nicht mehr möglich ist) zu einer *Minimalisierung* der ehelichen bzw. elternschaftlich-kindschaftlichen Lebensgemeinschaft kommen, so daß damit der Institutionalisierungseffekt von Ehe und Familie erheblich geschwächt, unterlaufen wird. Die Institutionalisierung von Ehe und Familie bezweckt ja nicht die Konstituierung bzw. Aufrechterhaltung eines *formalrechtlichen* Ehebandes bzw. eines *formalrechtlichen* Eltern-Kind-Verhältnisses. Die Institutionalisierung von Ehe und Familie bezweckt vielmehr die Sicherstellung der strukturell-funktionalen Rahmenbedingungen für eine in der Lebenspraxis realisierbare soziale Beziehungsgestalt zwischen Mann und Frau bzw. zwischen Eltern und Kindern. Wird dieses soziale Beziehungsverhältnis in der Lebenspraxis eines Großhaushalts¹⁰ stark ausgehöhlt, also relativ unwirksam gemacht, dann wird damit das Sinnziel der Institutionalisierung untergraben. Dieses Sinnziel der Institution ist auf den Bestand der *sozialen Realität Ehe und Familie*, nicht aber auf ein nur rechtlich sanktioniertes Beziehungsverhältnis *dem Bande nach* bezogen. Der tatsächliche Wert *auch von idealistisch motivierten* Organisationsformen von Großhaushalten, die in ihren programmatischen Intentionen Ehe und Familie durchaus nicht (prinzipiell) feindlich gegenüberstehen, ergibt sich somit durch die Summe der in den *detaillierten Umständen* bzw. in den *lebenspraktischen Konsequenzen* liegenden ehe- und familienfreundlichen oder *aber* ehe- und familienfeindlichen Wirkungen eines solchen haushaltsgeeinten Sozialverbandes. Hat darin die einzelne Ehe bzw. Familie beispielsweise *wohnungsmäßig*

¹⁰ Gemeint sind hier nur *voll* integrierte und auf längere Dauer angelegte Großhaushalte, nicht aber die vielen sonstigen (temporären) Möglichkeiten eines kooperativen Verbundes von Ehepaaren, Familien bzw. Lebensgemeinschaften, sei es unter einem gemeinsamen Dach oder aber in wohnhausmäßiger Separation. Sodann muß darauf hingewiesen werden, daß die hier gemeinten ausgeweiteten Haushaltsformen (Kommunen) der Gegenwart mit dem »Großhaushalt« der agrarisch-handwerklichen Zeit in keiner Weise vergleichbar sind, daß die in Rede stehenden zeitgenössischen Kooperative in keiner Hinsicht einen Rückgriff auf den bäuerlich-handwerklichen Großhaushalt der vorindustriellen Zeit darstellen. Was wir heute mit derselben Vokabel »Großhaushalt« bezeichnen, hat mit Großhaushalt der bäuerlich-handwerklichen Kultur nichts zu tun.

keine angemessene Möglichkeit einer Separation zu Selbstfindung bzw. Gemeinschaftspflege ihrer Mitglieder oder liegen andere hinderliche Umstände in dieser Richtung vor (z. B. eine kollektiv überzogene Bewußtseinsbildung mit der Folge einer übersteigerten Identifizierung der Individuen mit dem Großhaushalt zu Lasten eines angemessenen Solidaritätsbewußtseins gegenüber dem Ehepartner, den eigenen Kindern bzw. Eltern), dann wirkt sich ein solcher Großhaushalt *gegen die legitimen Interessen* von Ehe und Familie und damit gegen den Zweck seiner ihn von den übrigen sozialen Verbindungen durch privilegierte Gestaltbildung abhebenden Institutionalisierung aus. Der institutionelle Charakter von Ehe und Familie wird also nicht nur durch *programmatische* ehe- bzw. familienfeindliche Ideen bedroht; er wird auch in jenem Maße relativiert bzw. reduziert, als (im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Problem) in einem integrierten Großhaushalt zwar keine ehe- und familienfeindliche *Programmatisierung*, wohl aber der Wirkung nach ehe- und familienhinderliche *Lebensumstände* zum Tragen kommen.

Da wir aber gesehen haben, daß die Großhaushalte keinerlei Massentrend hervorgebracht haben, sondern – im Gegenteil – in ihrem Verbreitungsausmaß gesellschaftlich unbedeutende Randerscheinungen geblieben sind, bleibt die Hauptbedeutung der Institutionalisierungsdiskussion auf die haushaltsgebundene Einzelehe bzw. Kernfamilie bezogen. Über diese Problematik dauert heute das Unbehagen und deshalb die öffentliche und wissenschaftliche Debatte an. Soll die Ehe, die Zweigenerationen-Kernfamilie der Industriekultur nach wie vor den Charakter einer *gesellschaftlich verbindlichen Institution* behalten oder ist dieser ihr Charakter nicht schon in erheblichem Maße der vom sozialen Wandel bewirkten Neuorientierung des Lebens zum Opfer gefallen, so daß man heute vor allem die Ehe sinnvollerweise nur noch als eine von den institutionellen Fesseln befreite *Lebensgemeinschaft* von Mann und Frau ansehen sollte, als eine soziale Gruppe wie viele andere auch, die nicht mit einem solchen Bleigewicht rechtsverbindlicher Regulierung belastet, mit einem solchen institutionellen Korsett eingeengt sind? Wozu allein schon die einschlägig verdächtigen feierlichen und steifen Riten des Eheabschlusses? Wozu die überkommenen, zwar vergleichsweise in mancherlei Hinsicht schon beträchtlich aufgelockerten, aber insgesamt für die individuelle Mobilität und Freizügigkeit immer noch stark hinderlichen, gesellschaftlich verbindlichen rechtlichen Normierungen mit ihren vielseitigen Bindungs- bzw. Verpflichtungskonsequenzen? Wozu dieser förmliche Charakter einer Institution, deren Alter an ein antikes Denkmal erinnert und deren unbequem-unbewegliche Form eher an eine behördliche Einrichtung

denn an einen Lebensvorgang gemahnt? Ehe sollte doch eine sympathisch anmutende, vom Leben dynamisch durchpulste persönliche Beziehungsgestalt von Mann und Frau sein, unkonventionell, beweglich, anpassungsfähig an die Bedürfnisse der Zeit und die individuellen Einzelumstände, nicht aber eine Institution der Gesellschaft, des Staates. Schließlich geht es dabei doch um das je einmalige, unverwechselbare Leben eines ganz bestimmten Mannes mit einer ganz bestimmten Frau, in das man ihnen von außen möglichst nicht hineinreden sollte. Ehe soll doch vor allem von Liebe bestimmt und von Gefühl getragen sein, nicht aber von starren gesellschaftlich-staatlichen bzw. religiös-kirchlichen Normen, die dem einzelnen vorschreiben, was er in dieser intimsten aller Lebensgemeinschaften an Rechten erwirbt und an Pflichten auf sich lädt, so wie in alter Zeit, in der man dem damals unmündigen Bürger von Staat und Kirche allenthalben vorschreiben wollte, was er zu tun und zu lassen habe. In einer aufgeklärt-freiheitlichen Epoche sollten doch gerade auch in diesem persönlich-privaten Lebensbezirk Mann und Frau selbst bestimmen und vereinbaren können, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise sie ihren Lebensbund gestalten wollen.

So etwa läßt sich ein heute weit verbreitetes Lebensgefühl artikulieren, vor allem in der jungen Generation. Mit dem Begriff der *Ehe-Institution* verbinden sich viele negative Gefühle und Vorstellungen des Altmodischen, des zeitlich Überholten, des Rückständigen. Einschlägige Diskussionen werden nicht selten durch Illustrationen verdeutlicht, in denen ein steifes Familienstandbild aus dem 19. oder dem Beginn unseres Jahrhunderts mehr aussagt als der begleitende Text. Zumindest zwischen den Zeilen und in der Auswahl solcher Bilder wird die ganze Ablehnung deutlich, die sich gegen die vom Begriff der *Ehe-* bzw. *Familien-Institution* ausgelösten Assoziationen wendet. Hier zeigt sich ein doppelter Irrtum. Einmal wird der *institutionelle* Charakter von Ehe und Familie verwechselt bzw. gleichgesetzt mit ihrer vor- bzw. frühindustriellen *äußeren Zeitgestalt*, ihrer äußeren Form also, die stets dem sozialen Wandel unterworfen war, aber als Folge des rasanten Industrialisierungsprozesses – wie andere soziale Einrichtungen – in neuerer Zeit ganz gewaltige Veränderungen durchmachen mußte, die die zeitbedingten Modifikationen früherer Jahrhunderte in den Schatten stellen, so daß vielen Zeitgenossen die gegenwärtige Ehe- und Familiengestalt als etwas grundsätzlich Neues erscheint. Die Behauptung des institutionellen Charakters von Ehe und Familie meint aber etwas ganz anderes als die Forderung nach Beibehaltung ihrer äußeren Erscheinungsweise, die Forderung nach einer Konstanz, die es gar nicht gibt, nicht geben kann. *Die äußere Zeitgestalt von Ehe und Fa-*

milie hat sich immer schon mit der Gesamtkultur jeder Epoche mitgeändert. Die Anerkennung von Ehe und Familie als Institution hat deshalb nichts zu tun mit einer konservativ-restaurativen Einstellung, die ihre vor- oder frühindustrielle Form in unseren Tagen aufrechterhalten bzw. wieder einführen möchte. *Das ist ein großes, ein folgenschweres Mißverständnis.* Auch im nächsten und übernächsten Jahrhundert muß die *äußere Zeitgestalt* von Ehe und Familie zwangsläufig anders aussehen als heute. Das hat mit dem Bestehenbleiben ihres institutionellen Charakters nichts zu tun. Dieser bezieht sich auf die unter der Oberfläche wirksame *prinzipielle Ebene*, die allem sozialen Wandel vorgelagert ist und ihn deshalb überdauert. Dabei geht es um die Anerkennung von Ehe und Familie auch in ihrer *überindividuellen* Bedeutung als gesellschaftsaufbauendes Organisationsprinzip bzw. als grundlegendes anthropologisches Strukturprinzip *jeder Zeitlage, jeder Kultur.* Der institutionelle Charakter von Ehe und Familie stellt deshalb keinerlei Widerspruch dar zur Anerkennung des auch sie einschließenden sozialen Wandels. Ehe und Familie waren *zu jeder Zeit* eine gesellschaftliche Institution, weil es sich dabei um die Regelung eines lebensbedeutsamen Problemfeldes der zwischenmenschlichen Daseinsordnung handelt. Auch alle sonstigen lebensbedeutsamen Gebilde der zwischenmenschlichen Beziehungsordnung sind institutionalisiert, unbeschadet dessen, welche individuell-private Eigenbedeutung diesen institutionell geregelten Beziehungsordnungen daneben zukommt. Je gemeinwohlbedeutsamer diese Problemfelder sind, desto eindeutiger und umfangreicher fallen die institutionellen Regulative aus.

Der *zweite Irrtum*, der der heute weit verbreiteten Aversion gegen den *institutionellen* Charakter, vor allem der Ehe, zugrundeliegt, besteht darin, daß *überzogene* institutionalistische Tendenzen vergangener Eheverständnisse *mit dem Wesen des Institutionellen* gleichgesetzt werden. Wenn der institutionelle Charakter beispielsweise der Schule, der politischen Gemeinde, ja überhaupt des Staates oder der Kirche zu Lasten der in ihnen obwaltenden sozialen Lebensvorgänge auf die Spitze getrieben wird, so läßt sich auch in diesen Bereichen aus einer institutionalistischen *Übertreibung* kein taugliches Argument gegen den Wert ihrer Institutionalisierung *an sich* ableiten. Genauso ist es bei Ehe und Familie. Die praktische Überziehung oder theoretische Überzeichnung des formal-institutionellen Charakters von Ehe und Familie zu Lasten der sozialen Lebensvorgänge in ihnen rechtfertigen zwar alle vernünftigen Anstrengungen zum Abbau einer institutionalistischen Überreibung bzw. Überinterpretation, nicht aber die Infragestellung des institutionellen Charakters selbst.

Hier kommen wir auf unsere vorausgegangene Grundlagenerörterung zurück. Welches Gewicht dem Charakter von Ehe und Familie als *Institution* im Verhältnis zur *persönlich gelebten Beziehungsgestalt* einerseits von Mann und Frau, andererseits zwischen Eltern und Kindern (wenn man vom Verwandtschaftssystem absieht) zukommt, ergibt sich aus der jeweiligen Perspektive, die das Zuordnungsverhältnis von PERSON (als Synonym für die individuelle Daseinsweise des Menschen) und INSTITUTION (als Repräsentanz für die gesellschaftlichen Ordnungsregulative) bestimmt. Wir haben in unserer Grundlagenerörterung gesehen, daß es sich dabei in der Sichtweise der anthropologischen Grundkonzeption eines *personalen* Menschenverständnisses um ein antagonistisches Beziehungsverhältnis handelt, das weder in einer Über- bzw. Unterordnung noch im Verhältnis eines feindlichen Gegensatzes gesehen werden darf, sondern das auf die Zielvorstellung eines (labilen) Gleichgewichts zu beziehen ist. Es ist deshalb ein prinzipiell falscher Ansatz, wenn der institutionelle Charakter von Ehe und Familie als eine feindliche Gegenposition zum Selbstverständnis von Ehe und Familie als einer persönlichen Lebensgemeinschaft aufgefaßt wird. *Ohne die institutionellen Ordnungsvorgaben würden Ehe und Familie als Lebensgemeinschaft gar nicht bestehen können.* Das institutionelle Rahmengefüge wirkt sich gerade auch in diesem grundlegendsten sozialen Beziehungsfeld als unverzichtbare Ordnungs- und Entlastungshilfe des Menschen aus.

Immer dann aber, wenn das Selbstverständnis von Ehe und Familie aus dem Gleichgewicht von INSTITUTION und PERSON herausgerät, beginnen sich Störungstendenzen einzustellen, die in ausgeprägtem Maße *destruktive* Folgen für das Individuum ebenso wie für die Sozialordnung haben. Gewinnt das Selbstverständnis als *Institution* die Oberhand, zeigen sich all jene negativen Auswirkungen, wie wir sie für einen solchen Zustand institutionellen Übergewichts über die legitimen individuellen Lebensbedürfnisse des Menschen schon gekennzeichnet haben. Ein formalistischer Legalismus, ja ein moralischer Rigorismus mit den daraus hervorgehenden inhumanen Konsequenzen dominiert über anteilnehmende Mitmenschlichkeit eines persönlichen Beziehungsverhältnisses von Mann und Frau, von Eltern und Kindern bzw. zwischen den Verwandten. Nicht partnerschaftliche Begegnung ereignet sich, sondern institutionalistische Positions- und Rollenträger begegnen einander, wobei die moralische Legitimierung sich auf die gesetzlich festgelegten Rechtsnormen bzw. auf erstarrte Traditionen konzentriert. Eine solche *institutionalistische Überinterpretation* von Ehe und Familie war in der vorindustriellen Epoche unter der übergeordneten Leitbildwirkung eines das

ganze Leben vorrangig bestimmenden *objektivistischen* Denkens oftmals und vielerorts weit verbreitet. Das Zentrum dieser Mentalität hat sich häufig mit einem überzogenen Denken in juristischen Kategorien verschwärtet. Das Selbstverständnis von Ehe und Familie erwuchs dann vielfach aus einem überbewerteten rechtlichen Vertragsdenken. Das persönliche, mitmenschliche, partnerschaftliche Beziehungsverhältnis der davon erfaßten Menschen kam dabei viel zu kurz, ja es geriet oft ganz unter die Räder. Die Folge davon mußte ein Zerrbild von Ehe und Familie sein, dem die Dimension einer auf Liebe gegründeten Lebensgemeinschaft fehlte. Ein solches Zerrbild, hinter dem sich normalerweise viel menschliches Leid verbirgt, hat Ehe und Familie seit alten Tagen zum Gegenstand der verspottenden Abwertung, des höhnischen Witzes – auch der literarischen Persiflage – gemacht und dadurch deren institutionellen Teilcharakter mit einer schweren Hypothek grundlegenden Mißverständnisses belastet, an der wir heute alle zu tragen haben. Der daraus resultierende, weitverbreitete Irrtum einer Identifizierung des institutionellen Charakters von Ehe und Familie mit den Zerrformen solch institutionalistischer Überinterpretation belastet gerade heute eine unbefangene Diskussion über das Institutionalisierungserfordernis dieses lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeldes.

Es sind somit letztlich nicht nur die früher behandelten individualistischen bzw. kollektivistischen Leitbildtrends der Gegenwart, die den institutionellen Charakter von Ehe und Familie ungebührlich zurückdrängen oder gar abschaffen wollen; als Mitursache kommt dazu auch noch diese historische Hypothek. Die Folge der davon ausgehenden Leitbildtrends ist einerseits die Ausbreitung persönlicher Beliebigkeit, ja individueller Willkür, andererseits apersonal-kollektivistischer Zwänge, beides in unserem Zusammenhang bezogen auf die Lebensordnung Ehe und Familie. Schon nach dem Ersten Weltkrieg stellten sich im Gefolge des damals sich überstürzenden sozialen Wandels erstmals solche Entwicklungstendenzen ein, deren ausgeprägteste Variante unter dem Motto der »freien Liebe« die institutionellen Rahmenbedingungen vor allem der Ehe mehr oder weniger zu Fall bringen und aus dieser Institution eine durch die gesellschaftliche Kultur nicht mehr oder doch nur noch ganz unzureichend rechtlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau machen wollte. Das Selbstverständnis dieser Personengemeinschaft, ihre Rechte und Pflichten, sollten ganz und gar (oder doch weitgehend) dem persönlichen Belieben anheimgestellt sein. Diese Mentalitätsausprägung auf dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungsumstände hat dann ab der zweiten Hälfte der sechziger Jahre eine bislang unbekannte Renaissance erfahren, wobei der

zündende Funke in der rasch sich ausbreitenden, äußerst populär gemachten und wissenschaftlich verbrämten Emanzipationsideologie zu erblicken ist, die auch die Fortentwicklung des Ehe- und Familienrechtes stark beeinflusst hat. Damit sind wir in der einschlägigen Problematik unserer Tage angekommen, im Zentrum der von uns hier zu behandelnden engen Fragestellung. Als Folge mächtiger und lang anhaltender Indoktrination durch die weithin utopischen Emanzipationsperspektiven sind wir (daneben auch noch durch das eben angedeutete Ergebnis der davon inspirierten Ehe- und Familienrechtsreform) so weit gekommen, daß zahlreiche junge Menschen gar nicht mehr heiraten wollen. Es ist dies das Ergebnis einer immer heftigeren Ablehnung des institutionellen Rahmencharakters von Ehe und Familie in Verbindung mit der Demontage des sittlichen Verpflichtungsbewußtseins, so daß schließlich jede sozialetische Bindung – gerade im Anwendungsbereich von Ehe und Familie – als Hindernis zur Selbstverwirklichung, ja als Faktor der Fremdbestimmung mißdeutet wurde. Deshalb wollen heute zahlreiche junge Leute mit einem gegengeschlechtlichen Beziehungspartner nur noch eine unverbindliche Lebensgemeinschaft eingehen, dem institutionellen Verpflichtungsrahmen einer Eheschließung aber verzichtfeindlich oder risikoängstlich aus dem Weg gehen. Daß dabei nicht nur die gesellschaftliche Ordnung unter die Räder kommt, sondern in aller Regel kein dauerhaft abgesichertes einzelmenschliches bzw. paarweises Lebensglück daraus erwachsen kann, liegt für jeden lebenserfahrenen Menschen auf der Hand. Um aber den vor allem individualistischen, bindungs- bzw. verzichtfeindlichen utopischen anthropologischen Konzeptionen, die zu ihrer fachlichen Untermauerung eine anspruchsvolle Theorielandschaft entwickelt haben und sich solchermaßen als wissenschaftlich fundiert geben, eine zusammenhang- und hintergrundgeklärte Problemsicht eines ausgeglichen-personalen Menschenbildes, dem sich ein christliches Lebensverständnis verpflichtet weiß, entgegenstellen zu können, ist es notwendig, die Problematik des Spannungsverhältnisses zwischen dem Selbstverständnis von Ehe und Familie einerseits als *Lebensgemeinschaft*, andererseits als *Institution* von den Wurzeln her aufzuhellen. Vor allem den jungen Menschen gilt es glaubhaft vor Augen zu führen, daß das persönliche Wohl des einzelnen nur in Übereinstimmung mit den Ordnungsregulativen der Gesellschaft möglich ist, daß also Ehe und Familie als *Lebensgemeinschaft* nur glücken können, wenn ihre Rahmenbedingungen auf die objektiven Erfordernisse einer gesellschaftlichen *Institution* gegründet sind.